

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Am 12. Februar diesen Jahres hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen, das auch die Anwaltsvergütung neu regelt. Damit sollte dieser Neuregelung, deren Inkrafttreten für den 01. Juli geplant ist, nun wirklich nichts mehr im Wege stehen.

Der Berliner Anwaltsverein möchte diesbezüglich nochmals auf seine Veranstaltungsreihe zum RVG hinweisen, die allen Kolleginnen und Kollegen zu ausserordentlich knapp kalkulierten Teilnahmegebühren die Möglichkeit bietet, sich rechtzeitig mit der neuen Materie auseinander zu setzen. Nur wer die Systematik des Vergütungsrechtes kennt, kann sie auch nutzen.

Aber auch für andere Bereiche der anwaltlichen Tätigkeit bietet der Verein seit Beginn diesen Jahres ein umfangreiches Veranstaltungs- und Fortbildungsprogramm, das vom Arbeitsrecht über Strafrecht und Vergütungsvereinbarungen bis hin zum Insolvenzrecht reicht und für das erfahrene Referenten zur Verfügung stehen. Besonders hinweisen möchte ich auf einen Trainings-Workshop für juristisches Englisch, der sowohl den in diesem Bereich wenig beschlagenen als auch erfahreneren Kolleginnen und Kollegen die preiswerte und fundierte Gelegenheit bietet, Ihre Kenntnisse aufzubauen und zu erweitern.

Alles weitere zu den Veranstaltungen finden Sie in diesem Heft und im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de.

Die seit Januar diesem Jahres vom Verein errichtete Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkei-

ten nimmt nicht zuletzt dank der nachhaltigen Unterstützung von über einem Dutzend im Bereich des Insolvenzrechts tätigen Kolleginnen und Kollegen Gestalt an. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich für Ihren Einsatz gedankt.

Eine erste außergerichtliche Schuldenbereinigung wurde bereits mit Erfolg durchgeführt, eine weitere war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch in Bearbeitung. Wir möchten daher nochmals alle jenen Kolleginnen und Kollegen, die wirtschaftlich in schweres Fahrwasser geraten sind, anbieten, die kostenlose, professionelle und vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Einen Bericht über den Verlauf der ersten Verhandlungen finden Sie im Heft auf S. 83.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld, bei dem Kolleginnen und Kollegen mit großem Einsatz und Erfolg seit Jahren tätig sind, ist die Stiftung contra Rechts extremismus und Gewalt des Deutschen Anwaltsvereins. Die seit 2001 bestehende Stiftung ist inzwischen in über einem Dutzend von Fällen unterstützend tätig gewesen und wird Ihrem Zweck, Opfern politisch motivierter Gewalt schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und Beistand zu ermöglichen, vollauf gerecht. Lesen Sie dazu das Interview mit Swen Walentowski auf S. 73.

Lassen Sie mich zum Schluss noch zwei Personalien ansprechen: auf der Kammerversammlung vom 03. März 2004 legte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Herr RAuN Kay-Thomas Pohl, offiziell sein Amt nieder. Im Namen des Berliner Anwaltsvereins und seines Vorstandes möchte ich dem Kollegen Pohl herzlichsten Dank für die gute, intensive und freundschaftliche

Zusammenarbeit aussprechen und ihm zur Erreichung seiner weiteren beruflichen, aber auch privaten Ziele alle Gute wünschen.

Besondere Freude macht es mir, Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Leon aus Wien als Ehrenmitglied im Verein begrüßen zu dürfen: wie kein zweiter ist Dr. Leon seit Jahrzehnten mit dem Berliner Anwaltsverein freundschaftlich verbunden. Im Namen des Vorstandes wünsche ich dem Kollegen Dr. Leon von Herzen weiterhin alles Gute und freue mich auf viele weitere Anlässe, die Freundschaft zu ihm und der Wiener Anwaltschaft zu vertiefen.

Viel Vergnügen beim Lesen dieses Blattes wünscht Ihnen

Ihr Ulrich Schellenberg

Vorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im März:

Nachdenken über Deutschland
von Dr. Stephan Wohanka S. 69

Ärztliches Berufsrecht - Ein Bericht über das 29. Symposium
 für Juristen und Ärzte
von Rechtsanwalt Gerhard Jungfer S. 74

Unsere Arbeit kann sich lohnen
*Interview mit Kay-Thomas Pohl zu seinem Abschied als Präsident der
 Rechtsanwaltskammer Berlin* S. 101

Amtstracht, Berufstracht und Trachtenlook
von Dr. Eckart Yersin S. 113

Inhalt

Titelthema
 Nachdenken über Deutschland
 von Dr. Stephan Wohanka 69

Aktuell
 DAV Stiftung contra
 Rechtsextremismus und Gewalt 73
 Ärztliches Berufsrecht 74
 Neuer Studiengang
 „Master of Mediation“ (MM)
 an der Fernuniversität Hagen 77
 Berliner Arbeitsgemeinschaft
 Wohnungseigentumsrecht 78
 DAV fordert Politik bei
 Sicherungsverwahrung zu
 Augenmaß auf 78
 BGH-Urteil zur Wirksamkeit von
 Eheverträgen 79
 Drohung mit Ausbildungsplatzabgabe
 kontraproduktiv 80
 Anwälte lehnen
 EU-Asylverfahrensrichtlinie ab 80
 Anwälte: Keine weiteren Abstriche
 beim Zuwanderungsgesetz 80

BAV-intern 81

Termine 93

Mitgeteilt 96

Kammerton 98

Urteile 110

Forum
 Amtstracht, Berufstracht
 und Trachtenlook 113
 Neues zur Amtstracht 114
 Kein Robenzwang am Amtsgericht
 Strausberg in Zivilsachen 115
 „Kunst on Tour“ 115
 Die Entdeckung der Langsamkeit I 117
 Die Entdeckung der Langsamkeit II 117

Personalialia 118

Büro & Wirtschaft 119

Bücher 122

Impressum **Berliner Anwaltsblatt**

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin,
 Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
 www.berliner.anwaltsverein.de
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Schriftleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Nele Behr, German v. Blumenthal,
 Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder,
 Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11, 10179 Berlin,
 Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
 www.berliner.anwaltsverein.de
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für
 • Kammerton Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin,
 (der RAK Berlin) Littenstr. 9, 10179 Berlin
 Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99
 E-Mail: info@rak-berlin.de
 homepage: www.rak-berlin.de

• Mitteilungen der RAK Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes
 des Landes Brandenburg Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

• Mitteilungen der Klaus Mock, Notarkammer Berlin,
 Notarkammer Berlin: Littenstraße 10, 10179 Berlin

• Mitteilungen des Dr. Vera von Doetinchem,
 Versorgungswerks der Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin,
 Rechtsanwälte in Berlin Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin

• alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin
 Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02

• Anzeigen: Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin
 Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001
 Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin
 Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
 im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
 Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
 Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin,
 Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

1/1 Seite Horn & Görwitz
2c

Nachdenken über Deutschland

Dr. Stephan Wohanka

Was mich an der skandalösen Affäre Hohmann interessiert: Warum will er unbedingt eine „Gleichheit“ in der „Täterschaft“ zwischen dem deutschen und dem jüdischen Volk suggerieren? Warum sind seine „Überlegungen“ und die seiner Parteigänger im Geiste nur hinderlich beim Nachdenken über Deutschland und seine Geschichte? Gewichtige Fragen, schwierige Fragen...

Mich stört es, wenn in Großbritannien durch falsche Fütterungen von Rindvieh dort BSE ausbricht, daraufhin Länder Kontinentaleuropas Importverbote gegen britisches Beef verhängen, was wiederum die britische Presse zu Karikaturen animiert, die Helmut Kohl als Wiedergänger Hitlers (mit dem unvermeidlichen Bärtchen) über eine Generalstabskarte Großbritanniens gebeugt zeigen und ihn über eine Sprechblase folgende Drohung ausstoßen lassen: Diesmal zwingen wir sie in die Knie!

Oder wenn mir im fernen Chile ein junger Mann in einem Disput, in dem ihm die Argumente ausgingen, an den Kopf wirft, ich sei wie Hitler, dann aber auf Nachfrage, wer H. überhaupt gewesen sei, etwas von einem deutschen A... murmelt, dem ich irgendwie gliche...

Man mag von Kohl halten was man will, ein in der Wolle gefärbter Nationalsozialist war er niemals. Und mit der deutschen Vergangenheit ging er als Kanzler alles in allem ausgesprochen behutsam um. – Diese Instrumentalisierung unserer Geschichte gegen uns, selbst bei Anlässen, in denen die Gegenseite allen Grund zur Abbitte hätte, häufig gepaart mit eklatantem Unwissen über die (deutsche) Geschichte, löst nicht völlig zu Unrecht Unmut unter uns Deutschen aus. Das ist das eine; Beispiele kann bestimmt jeder leicht häufen. Wie ist damit umzugehen?

Das andere: Manche Reaktionen meiner Landsleute auf Ereignisse, Vorgänge und Situationen halte ich für unange-

messen. Vielerlei Phänomene unseres Alltages, die Medien und Dispute innerhalb intellektueller Eliten liefern quasi tagtäglich entsprechende Proben: Der Terrorangriff des 11. September. Dieser Terror penetrierte so brachial unsere heil geglaubte Zivilisation, dass eine breite Sympathiewelle mit den ansonsten nicht unbedingt geliebten USA durch Deutschland schwappte, Hunderttausende bekundeten ihre Solidarität mit den Nordamerikanern. Diese sozusagen „normale“ Reaktion auf so ein fürchterliches Ereignis kontrastiert mit einer Geisteshaltung – und das ist der Punkt! –, die seinerzeit weite Teile der bundesdeutschen Intelligenzija (Sloterdijk, Grass u.a.) vereinte. Unter dem (wohlfeilen) Beifall eines Teils der Bevölkerung meint sie, die „Verantwortung“, ja die „Schuld“ für den 11. September primär in der westlichen Zivilisation suchen zu sollen. So ist Sloterdijk der Meinung, „dass die westliche Demokratie jene Lebensform ist, in der man für seine Feinde verantwortlich ist“¹. Und da war es dann auch nur naheliegend, gleich zu behaupten – wie geschehen: „So was kommt von so was“. Wirklich? Verführen wir nach dem Urteil Sloterdijks, so käme das dem Diktum von der „Kollektivschuld“ nahe, die aus guten Gründen konsequent abgelehnt wird! Es kam also zu der mehr als paradoxen Situation – nicht etwa die islamische Welt fragte sich oder wurde von uns befragt, warum sie diese Verbrecher hervorgebracht hat; nein, deutsche Intellektuelle fragten sich: Was haben wir bloß falsch gemacht, wie konnten wir die Islamgläubigen auch nur so ungebührlich reizen? – Hier wird etwas am islamistischen Terror respektive der Demokratie und westlicher Zivilisation abgearbeitet, was mit diesen Themen gar nichts zu tun hat! Es geht vielmehr um ein rein deutsches Problem – nämlich um den elitären Hang zur Selbstverachtung, der schon (viel zu) lange sein Unwesen unter deutschen Intellektuellen treibt.

Ein nächstes Beispiel: Das Malteser-Hilfswerk Berlin plakatiert aktuell in der ganzen Stadt: Be part of the legend. Offensichtlich sollen neue, junge Mitglieder rekrutiert werden. Oder: Ein Patenschaftsprogramm, von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung getragen, verteilt – natürlich flyer – mit der Aufschrift: Big Friends for Youngster. Make a Connection. – Ich für meinen Teil stehe beiden sicherlich nützlichen Initiativen etwas ratlos gegenüber – warum müssen sie englisch daherkommen? Ich teile durchaus nicht die Auffassung des Berliner Ex-Innensenators Werthebach, der englisch aus dem Sprachgebrauch der öffentlichen Hand verbannen wollte, aber ich meine schon, dass Programme für Berliner bzw. in Deutschland lebende Kinder und Jugendliche einen deutschen Namen tragen sollten – oder erschließt sich mir die diesen Vorhaben zugrunde liegende Philosophie – die unbedingt nach einem englischen Titel verlangt – nicht? Ich kann nur soviel verstehen, dass deutsche Organisationen und Projekte in Deutschland auf englisch deutsche „Kunden“ suchen. Was noch als Lappalie durchgehen könnte, wird spätestens dann absurd, wenn man sich mit den Adressaten und dem Anliegen des an zweiter Stelle genannten Programms näher auseinandersetzt – überforderten und hilflosen Kindern und Jugendlichen Orientierung und Halt zugeben. Diese sind nach Lage der Dinge vor allem in sozial schwächeren Schichten zu suchen – und ob gerade diese über „make a connection“ anzusprechen sind, wage ich zu bezweifeln. Es sei denn, Schützlinge und Mentoren tauschen sich dann über ihre feelings, moods und moments, manchmal auch ihre sorrows und emotions aus.... In jedem Falle – let's have fun together! – Auch hier ist die Flucht in die englische Sprache nur Symptom; die Schreiber und Sprecher wollen ihrer nationalen, ihrer deutschen Haut entkommen. Denn häufig ist die Verwendung des Engli-

schen durch nichts gerechtfertigt; es ist weder kürzer, noch prägnanter, noch trägt sein Gebrauch zur Erhellung der Sachverhalte bei. Da werden schon eher Banalitäten kaschiert: Eine pädagogische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Klassenstärke und Qualität des Unterrichts besteht – trivial, nichts Neues, es sei denn englisch: Size matters. Aha! In der SPIEGEL-Rubrik „Hohlspiegel“ kann ganz aktuell nachgelesen werden: „English can Everybody / Deutsch allein genügt nicht – aus dem Fachmagazin >Stein – Das Magazin für den Natursteinmarkt<“². Diese in Deutschland grassierende Anglizitis ist insgesamt würdelos und peinlich; die Londoner Times brandmarkt sie völlig zu recht als „linguistic submissiveness“³.

Und letztlich – Auszüge aus einem Interview mit dem Geschäftsführer der Werkstatt der Kulturen in Neukölln: „Frage: Bei den meisten Deutschen kommt die islamische Befragung als schlichte Verachtung an (Aus dem Kontext folgt, dass >Befragung< hier für die Reflexion der deutschen Kultur durch Deutsche auf dem Hintergrund ihres Zusammenlebens mit Muslimen steht – St.W.). Beispielsweise der oft zitierte türkische Jugendliche, der seine liberale (deutsche – St.W.) Umwelt auch sexuell gerne konsumiert, sie aber eigentlich als Dreck verachtet und sich für Besseres aufspart. Antwort: ... Unser Dilemma ist, dass wir die Migrationsfrage stets als sozialpädagogisches Projekt auffassen und nicht die Bedingungen schaffen für einen qualifizierten Dialog auf gleicher Augenhöhe... Frage: Machen Sie nicht auch die Beobachtung, dass viele Muslime gerade auf die notorische Toleranzbereitschaft verächtlich reagieren? Auf einen selbstbewussten Katholiken, der offen sein Kreuz am Hals trägt, reagieren viele Muslime respektvoller als auf jemanden wie Sie, der sie in demonstra-

tiver Weise verstehen will. Antwort: Das gibt es, sicher... Wir haben nun mal nur unser eigenes kommunikatives Instrumentarium, das wir einsetzen müssen, wenn wir uns nicht selber schwächen wollen in unserer Substanz“⁴. Das zuletzt Gesagte bleibt mir zwar dunkel respektive ich denke, dass offensichtlich gerade das verwandte „kommunikative Instrumentarium“ die eigene Position schwächt... und eben nicht die Bedingungen schaffen für einen „qualifizierten Dialog auf gleicher Augenhöhe“!

So sieht das auch die in Deutschland lebende russische Publizistin Sonja Margolina – und sie geht weiter: „Ob Deutschland ein Einwanderungsland ist oder nicht, ist lediglich eine Definitionsfrage. Was der Bundesrepublik jedoch fehlt, ist ein elementares Selbstverständnis als Nation, das alle Einwanderungsländer haben, die deshalb integrationsfähig sind. Die Überwindung des Nationalen ist daher keine Bedingung für eine erfolgreiche Integration, wie die Politik suggeriert, sondern im Gegenteil ein ernsthaftes Hindernis“⁵.

Ich will es bei diesen Belegen belassen – was m. E. dahinter steckt, habe ich schon angedeutet... Die immer mal wieder unberechtigterweise gegen uns Deutsche ins Feld geführte Instrumentalisierung unserer Geschichte hat als Kehrseite unser eigenes depressives Verhältnis zu unserem kollektiven Selbst! Diese Unsicherheit ist nichts anderes als die Umkehrung des nationalistisch Überheblichen, Chauvinistischen, Verbrecherischen unserer Geschichte; es ist der daraus folgende manische Trieb zu überzogener (Selbst)Kritik. Diese Geringschätzung des Nationalen – nicht Nationalistischen –, diese vorausseilende Toleranz (früher war es der vorausseilende Gehorsam), das billige sich Anbiedern der Deutschen allem Fremden, Ausländischen gegenüber, ist gerade Fremden unheimlich! Ausländer

empfinden diese fortwährende nationale Selbstanfechtung als ausgesprochen störend, ja ihrer Integration abträglich!

„Selbstverständnis als Nation“ ist – wie der Begriff sagt – ein Verständnis des nationalen, kollektiven Selbst von sich selbst, von der eigenen Eigentümlichkeit also, woraus zweierlei folgt: Zum einen stößt die Befassung damit an Grenzen – wir können nicht uns wie weiland Baron von Münchhausen am eigenen „Haarzopfe“ in die Höhe ziehen! Denn Schritte hin zum (anderen) Selbstverständnis haben eben dieses Selbstverständnis zur Voraussetzung! Selbstverständnis setzt sich selbst voraus, die Schlange beißt sich den Schwanz und es erscheint das uralte Symbol des Ouroboros. – Entscheidender ist jedoch ein Zweites: Selbstverständnis bezieht seine Kraft aus dem Selbst! Es kann daher nur ohne eine wie auch immer geartete „Zuhilfenahme“ oder „Inanspruchnahme“ Dritter gelebt werden! Ist man der Meinung, wir sollten uns als nationales Kollektiv therapieren, dann nicht dadurch, dass wir bei anderen „dunkle Stellen“ finden. Und genau das macht Hohmann: Er konzentriert diese Inanspruchnahme auf „Juden“; die angedeutete Parallellität „zweier Tätervölker“ ist zwar historischer Unfug, folgt aber diesem Muster. Deshalb denke ich, dass der immer wieder aufbrechende Antisemitismus einerseits schlicht antijüdisch ist (die Ursachen mögen hier jetzt dahinstehen), er andererseits als Vehikel zu „mehr“ nationalem Selbstverständnis missbraucht wird. Aber nochmals: Es hilft da keine „Patt-Situation“ mit dem jüdischen Volk weiter! Nein, dass die deutsche Gesellschaft (immer noch) einerseits „vorgeführt“ wird und andererseits sich manisch-depressiv gegen sich selbst wendet, ist kein Grund dafür, irgendwen anderen dafür zu bemühen. Oder ihn ebenso „schuldig“ zu sprechen, wie wir es tatsächlich selber sind. So jedenfalls schafft man – selbst, wenn man es wollte – kein „schwaches“ Selbstverständnis aus der Welt!

Die Frage ist, warum immer wieder die Juden respektive der Antisemitismus in diesem Sinne missbraucht werden?

www.jetzt-fachanwalt-werden.de

NEU: Versicherungsrecht!

Warum – was ab und an verhalten geschieht – werden nicht die Engländer oder Franzosen oder Türken als „Geschichtskameraden“ in Anspruch genommen? Die ersten „erfanden“ Anfang des vorigen Jahrhunderts die Konzentrationslager in ihrem Krieg gegen die südafrikanischen Buren, die zweiten begannen schwerste Kriegsverbrechen in Algerien und die letzten meuchelten ebenfalls zu Beginn des letzten Säkulums die Armenier. Ich meine, dass es dafür eine Ursache gibt: Die fabrikmäßig betriebene Ausrottung des europäischen Judentums ist ein so monströses Verbrechen, dass es die Täter und ihre Nachgeborenen bis heute umtreibt. Und dass deshalb gerade gegenüber den damaligen Opfern und ihren Nachkommen die „Entlastung“ gesucht wird; der latent virulente Antisemitismus kommt da gerade recht...

Oben war die Rede von natürlichen „Grenzen“ beim Sich-Befassen mit dem eigenen Selbstverständnis... um diese zu überwinden braucht es Therapeuten; im Falle von Ländern sind das gute Freunde! Und die hat Deutschland! Zum Beispiel im britischen Botschafter, Sir Lever, der den Deutschen unlängst in einem Fernsehgespräch riet, doch ein bisschen mehr Spaß an ihrer Nationalbeschaffenheit zu haben, die, jedenfalls im nördlichen Deutschland, der englischen so erstaunlich nahe komme. Auch Mitlerand zählte dazu: 1995 im Berliner Konzerthaus, in der letzten öffentlichen Rede seines Lebens, die dem Gedenken des Kriegsendes galt; er sprach frei, aus der Bewegtheit des Augenblicks heraus, und wusste wohl, was er sagte, als er sich daran erinnerte, wie er als Kriegsgefangener in Hitler-Deutschland positive menschliche Erfahrungen gemacht habe, die ihm den Unsinn einer Identifizierung der Naziherrschaft mit dem deutschen Volk ganz unmittelbar vor Augen geführt hätten⁶.

Unser Problem ist vielmehr die eigene Mittelmäßigkeit und Profilierungssucht, die namentlich auch unserer politischen (Hohmann und Konsorten stehen geradezu exemplarische dafür) und intellektuellen (Namen wurden schon genannt) Eliten auszeichnen! Die dominante Nei-

gung dieser fragwürdigen Eliten ist es noch immer, „Sonderwege“ aufzutun, mindestens jedoch „besser“ zu sein als andere. Und das nicht erst seit heute oder gestern, sondern schon seit Jahrhunderten! Hans Mayer, der renommierte Literaturwissenschaftler leitete 1977 in einer Rede vom „Deutschen Selbstempfinden“, das „merkwürdig schwache Selbstgefühl von uns Deutschen“, das sich in Selbsthass äußern oder zu Nationalismus aufblähen und in Hass und Gewalt gegen unsere Nachbarn, gegen Fremdes und Fremde ausbrechen kann, aus unserer Geschichte her. Die „deutsche Misere“ beginne mit den Bauernkriegen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, setze sich über Verhinderung der Herausbildung einer nationalstaatlichen Basis fort – anders als bei Franzosen und Engländern: Als bei unseren westlichen Nachbarvölkern eine neue Welt mit einer großen Blüte der Kultur sich gegen das Mittelalter durchsetzte, standen, so Hans Mayer, die „Gedanken und Empfindungen“ der deutschen Geistesarbeiter allzu oft „im

Schatten einer politischen und gesellschaftlichen Niederlage“ und „im Gegensatz zu den politischen Ordnungen“⁷.

Diese also schon früh nachweisbare Unausgewogenheit zwischen Geist und Macht hat das deutsche Selbstempfinden offenbar an der Wurzel geschädigt. Mit Nachwirkungen bis heute – ich jedenfalls vermisse mancher Orten eine für mich selbstverständliche Identifizierung mit unserem Land, seiner Geschichte, seiner politischen Ordnung, mit der uns eigenen Lebensweise, deren Vorzüge und Freiheiten man ebenso genießt wie man deren Missstände tadelt. Nur eine derartige kulturell-zivilisatorische Souveränität kann die Grundlage für ein gleichberechtigtes Koexistieren von Völkern und Religionen sein, d.h. für einen Dialog auf gleicher Augenhöhe, für ein gedeihliches Zusammenleben mit dem Ziel der Integration! Das Gegenteil, dieses sich bewusst „klein“ und „schuldig“ machen respektive sich auf Kosten anderer „entschulden“ zu wollen zeugt

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende –
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens

Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

in Kooperation mit

§ Personalleasing §

RENO • OFFICE

Der Fachservice für Rechtsanwälte

Wencke Kohn

§ Betreuung Ihrer Kanzlei in allen Bereichen
§ Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
§ Vor Ort oder extern

Auf **RA-Micro-Anwendungen** spezialisiert

An den Weiden 19 • 14979 Großbeeren
Telefon: 033701 / 55 981 • Telefax: 033701 / 55 982
e-Mail: ReNo-Office@t-online.de • www.ReNo-Office.com

entweder von Schwäche und Minderwertigkeitskomplexen oder – perfide – von grandioser Heuchelei und versteckter Arroganz: Der Kleine, Schuldige oder Unschuldige will der moralisch Große, wenn nicht gar Größte sein! – Nur in der Ablehnung dessen und bei Bewahrung der aus unserer Geschichte zu beherzigenden Warnungen an uns Heutige kann ich, jedenfalls für mich, ein der Gesundheit des Selbstempfindens adäquates Verhalten erkennen...

Quasi keinen Platz in unserem historischen Bewusstsein, und da schließt sich der Kreis, hat das Faktum, dass Deutschland bei weitem noch nicht die Lücken in seiner Kultur, in den Wissenschaften und in der Politik hat schließen können, die ihm durch die nationalsozialistische Judenverfolgung und –vernichtung sowie den Exodus Deutscher jüdischen Glaubens zugefügt wurden. Es genügt, die Namen der Nobelpreisträger in den Naturwissenschaften im Foyer der Humboldt-Universität Revue passieren zu lassen...

Um – was die Nichtigkeit heutiger Eliten angeht – auch hier nicht nur pure Behauptungen aufzustellen: Nehmen wir die Debatte um das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas, das jüdische Opfer gar nicht wollen – wie nicht nur Rafael Seligman sagt – und das nun mit der unnötigen, da absehbaren Degussa-Affäre in die Schlagzeilen gekommen ist. Bringt man es auf den Punkt, so könnte dieses Mahnmal wohl überhaupt nicht in Deutschland, dem Land der Täter, stehen. Das Land ist immer noch von deren Nachfahren bevölkert, der VW ist immer noch das populärste Auto und nicht nur Degussa produziert weiter... Peter Eisenman, bekanntlich der Architekt des Mahnmals, hat in der ZEIT

Stellung bezogen: „Wir können heute nicht mehr alle Deutschen für die Sünden ihrer Väter und Großväter verantwortlich machen... Man könnte sagen, dass die Kontroverse um die Beteiligung der Degussa am Mahnmal etwas Positives hat. In gewisser Weise rächt sich hier Geschichte... Würde man Degussa die Beteiligung an diesem Projekt verweigern, hieße das, die Aufarbeitung der Schuld als Privileg zu behandeln“⁸. Wie auch immer die Entscheidung in Sachen Beteiligung Degussa ausgehen mag – Lea Rosh, auf deren Beharren das ganze Projekt letztlich zurückgeht, kommentiert wie folgt: „Wären Eisenmanns Eltern in Auschwitz mit Zyklon B ermordet worden, was hätte er dann gesagt“⁹? Der Geist dieser Einlassung Roths: Wenn schon der Jude Eisenman keine Moral hat, dann wenigstens habe ich sie! Wolfgang Thierse nennt das eine „moralische Scharfrichterposition“.

Damit ist en passant ein Charakterzug des Rasonierens deutlich geworden: Es hat stets die deutsche Vergangenheit oder den Krieg zum Inhalt. Diese Wächterrolle allein wäre nicht kritikwürdig – hörte man von den geistigen Eliten nicht auch einmal Wegweisendes zu den gegenwärtigen Umbrüchen in unserem Lande! Bezüglich der Zukunft, zu einer „geistigen Agenda 2010“ (Bernd Ulrich) tragen sie nichts bei. Erklärermaßen visionslosen Politikern wie Schröder kommt so die Rolle einer geistigen Vorhut zu – mehr als paradox!

Die abstruseste Klitterung aus Vergangenheit und „Friedensliebe“ lieferten frühere DDR-Bürgerrechtler – wie Wolfgang Ullmann, Sebastian Pflugbeil, Hans-Jürgen Fischbeck. Unter dem Titel „Wir haben es satt...“ kann nachgelesen werden: „Wir fühlen uns in unserer Auseinandersetzung mit den aktuellen Problemen unseres Landes und der Welt mehr und mehr an die uns wohlbekannten Übel der Diktatur erinnert... Keiner von uns hat damit gerechnet, dass ein schrecklicher Terroranschlag in den USA zum Anlaß genommen werden könnte, scheinbar unumstößliche Maßstäbe von Recht und Gerechtigkeitsgefühl in der ganzen westlichen Welt ins

Rutschen zu bringen... Wir haben nicht vergessen, wie die Gummiparagrafen des politischen Strafrechts der DDR uns die Luft abgeschnürt haben. Wir greifen uns jetzt an den Hals, wenn wir lesen, mit welcher Leichtfertigkeit das Terrorismus-Bekämpfungsgesetz ... des Innenministers und die entsprechenden Entwürfe in anderen westlichen Staaten und auf europäischer Ebene Gummistricke drehen, die wir glücklich losgeworden zu sein gehofft hatten... Wir sind verblüfft und entsetzt, daß unsere Sehnsucht nach Gerechtigkeit mit höhnischem Gelächter und dem süffisanten Verweis auf den Rechtsstaat beantwortet wird... Wir sind entsetzt darüber, daß ganz nebenbei schon die Diskussion um die Anwendung der Folter salonfähig wird. Sind die Mächtigen in den westlichen Staaten nicht auf dem besten Wege, Verhaltensweise, Denkstruktur und Wertesystem einer Terroristenbande anzunehmen?... Wir machen nicht mit, wenn Kriegseinsätze mit Worthülsen wie >Verantwortung übernehmen<, >der neuen Rolle Deutschlands in der Welt<, mit >Politikfähigkeit< und >der Durchsetzung der Rechte der Frauen< verharmlost werden... Nur eine

- 1 Peter Sloterdijk im FOCUS vom 24.09.01; zitiert nach: Henryk M. Broder: Kein Krieg, nirgends: Die Deutschen und der Terror. S. 185.
- 2 SPIEGEL 46 vom 10.11.03., S. 230.
- 3 W. Krämer: Sprach-Flüchter. In: Mut 397, September 2000, S. 47.
- 4 Berliner Zeitung 252 vom 29.10.03., S.10.
- 5 Sonja Margolina, im Tagesspiegel vom 30.10.2000. Zitiert nach: Berlin – was ist uns unsere Hauptstadt wert. Opladen 2003. S. 59.
- 6 Friedrich Dieckmann: Was ist deutsch? In: Berlin – was ist uns unsere Hauptstadt wert. a.a.O. 2003. S. 58.
- 7 Nach Christa Wolf: Rede, dass wir dich sehen In: Freitag 38 vom 15.09.00.
- 8 ZEIT 45 vom 30.10.03., S.49.
- 9 ZEIT 46 vom 06.11.03., S. 37.
- 10 Wir haben es satt..., Berlin, 13.12.01. Kontakt: Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.
- 11 Nach Christa Wolf, a.a.O.

Hanseverwaltung für Berlin & Brandenburg KG	
<p>Wir suchen alle Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern zwecks Genesung von Gymnasialstellen im Bereich der Hochschulreifeprüfung</p>	
Mühlener Str. 1 10627 Berlin	Tele 030/71 71 89 67 Fax 030/71 71 63 81

Diktatur braucht linientreue Parteisoldaten. Demokratie braucht mündige Bürger. Lassen wir Medien, Parteien, Kultur und Wissenschaft nicht von röhrenden Funktionären gleichschalten... Die erbärmlichen und erschreckenden Umstände der Rot-Grünen Entscheidung für den Krieg lassen keinen Raum mehr für parteitaktische Spielchen, für die Sorge um den eigenen warmen Arsch – machen wir endlich den Mund auf!...“¹⁰. – Ein Pamphlet von derartiger Überheblichkeit und Selbstgerechtigkeit ist selten. Sein Inhalt ist so dümmlich, dass nicht einmal das Gegenteil wahr ist. Es irrlichtern nur letzte, unverrückbare Gewissheiten, deren natürlich nur die jeweils „Eingeweihten“ teilhaftig sind; andere können nur fehlen. Größte Generalisierungen respektive schlimmste Vereinfachungen bestimmen die ganze Suada! Der Text belegt ein Weltverständnis, das nur von sich überzeugt ist, das meint, nur es allein verkörpere das Wahre, natürlich weltweit! Und darin typisch deutsch, im schlechten Sinne. Da ist es nicht weit bis zum fatalen Diktum: Am deutschen Wesen soll die Welt genesen – im Guten wie im Schlechten, wobei die historische Abfolge eher nahe legt – im Schlechten wie im vermeintlich Guten.

Schließen will ich mit einem Gedicht des über jeden nationalen Dünkel erhabenen Bertolt Brecht, der den Zustand Deutschlands und einen Vorschlag zu dessen Überwindung auf acht Zeilen bringt:

O Deutschland, wie bist du zerrissen
und nicht mit dir allein!
In Kält' und Finsternissen
Läßt eins das andre sein.
Und hättest so schöne Auen
Und reger Städte viel;
Tätst du dir selbst vertrauen
Wär alles Kinderspiel

(1952)

Selbst wenn „wie bist du zerrissen“ noch als Metapher auf die zwei deutschen Staaten gedeutet werden kann, ist die Botschaft klar; sie mahnt mehr als nur deren Vereinigung an!

*Der Autor ist
wissenschaftlicher Publizist in Berlin*

DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt

Eine Bilanz zur anwaltlichen Opferhilfe

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat am 26. April 2001 die Stiftung „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ errichtet. Aus aktuellem Anlass der Neuzusammensetzung des Stiftungskuratoriums* befragte der Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins, RA Carsten Langenfeld, den PR-Referenten und Geschäftsführer des DAV, RA Swen Walentowski.

Frage:

Herr Walentowski, die „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ besteht nun seit knapp drei Jahren. Was waren die Beweggründe für ihre Errichtung im April 2001?

Antwort:

Auslöser für die Errichtung der Stiftung war die hohe Zahl an rechtsextremistischen oder sonstigen politisch motivierten Straftaten, insbesondere Gewalttaten gegen Leben und Gesundheit von Menschen in der Bundesrepublik. Der DAV hat dies mit Schrecken zur Kenntnis genommen. Gerade die Anwaltschaft ist in einem rechtsstaatlich und demokratisch verfassten Gemeinwesen aufgerufen, sich aktiv gegen Rechtsextremismus und Gewalt zu wenden. Daher möchte der DAV dafür sorgen, dass die Opfer zumindest schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und Beistand erhalten.

Aus der Stiftung werden die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern politisch motivierter Gewalttaten getragen, auch dann, wenn die Gerichte meinen, eine Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sei nicht notwendig.

Frage:

Warum wendet sich der Name der Stiftung schwerpunktmäßig gegen den Rechtsextremismus?

* Das Kuratorium setzt sich seit der Neuwahl vom 13.01.2004 wie folgt zusammen: Micha Guttman, Vorsitzender, Köln, RAUlrich Schellenberg, Stellv. Vorsitzender, Berlin, RA Robert Erdrich, Bonn, RA Dr. Michael Streck, Köln, Dr. Dierk Mattik, DAV, Berlin.

Antwort:

Wie bereits erwähnt, war Auslöser für die Errichtung der Stiftung die hohe Anzahl rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten. Durch den Stiftungsnamen sollen dabei aber die Straftaten, die aufgrund linksextremer Motivation begangen werden, nicht verharmlost werden oder ausgeschlossen sein. Der Name möchte nur das zahlenmäßige Verhältnis rechtsextrem und linksextrem motivierter Straftaten zum Ausdruck bringen.

Letztlich verbirgt sich darin auch das Bewusstsein und die Erkenntnis, dass die Verteidigung rechtsextremistischer Taten, so fragwürdig sie im Einzelfall manchmal erscheinen mag, in einem Rechtsstaat eine selbstverständliche Notwendigkeit darstellt: auch der rechtsextremistisch motivierte Straftäter muss ein Recht auf eine umfassende und gute Verteidigung haben. Die Stiftung ermöglicht aber immerhin, auch den Opfern gleichwertigen und guten anwaltlichen Beistand im Sinne der Waffengleichheit zur Seite stellen zu können.

Frage:

In welchem Umfang hat die Stiftung bis dato den Opfern helfen können?

Antwort:

Bisher wurden 81 Anträge gestellt. Im vergangenen Jahr waren es 17 Anträge. Von der Stiftung werden davon insgesamt 12 Fälle unterstützt. 4 weitere sind bereits abgeschlossen, bei den anderen Fällen wurde bisher erst der Vorschuss gezahlt. Bei 5 Fällen müssen noch Informationen hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks eingeholt werden. Aus den Jahren zuvor haben sich im Jahre

2003 insgesamt 6 Fälle durch Abschluss und Übernahme der anwaltlichen Kosten erledigt.

Insgesamt sind bei der Stiftung im Jahre 2003 rund 3.400,- Euro an Spenden eingegangen. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus einem Grundstock des DAV, durch Spenden und durch Zuwendungen gem. § 153 a StPO zusammen. An Rechtsanwaltskosten wurden im Jahre 2003 rund 6.500,- Euro ausgeschüttet.

Frage:

Wie wird der Stiftungszweck abgewickelt?

Antwort:

Wer Opfer rechtsextremistischer oder anderer politisch motivierter Gewalt geworden ist, beauftragt eine Anwältin bzw. einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte. Wer keine Anwältin kennt, wendet sich an den DAV und erhält dort den Namen eines zur Tätigkeit bereiten Anwalts. Dieser wendet sich an die Stiftung über die Geschäftsstelle des DAV. Wenn dargelegt wird, dass der Stiftungszweck erfüllt und das Opfer bedürftig ist, erhält der Anwalt einen Kostenvorschuss in Höhe von 300,- Euro zzgl. Umsatzsteuer. Nach Abwicklung und Durchführung des anwaltlichen Auftrages reicht der Anwalt seine erstellte Kostenrechnung der Stiftung ein. Von der Kostenrechnung werden die Beträge abgezogen, die von Dritten - insbesondere erreichbaren Beträgen aus der Staatskasse - getragen wurden.

Frage:

Können Sie uns zur besseren Veranschaulichung einen Beispielsfall der Unterstützung durch die Stiftung nennen?

Antwort:

Einer von vielen Fällen, in denen die Stiftung bereits unterstützend tätig geworden ist, ist der eines Mannes mit dunkler Hautfarbe, der gegen seinen Willen mit einem Pkw zu einem Kieswerk gebracht wurde. Dies geschah, um ihn dort körperlich misshandeln zu können. Er wurde mehrfach mit schweren Springerstiefeln getreten, u.a. ins Gesicht, und auch gewürgt. Er erlitt

schwere Prellungen, Hämatome, ein Schädelhirntrauma und weitere Verletzungen. Seit dem Vorfall leidet er unter pathologischen Angstzuständen. Anlass dieser Tat war laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft eine „Feier rechtsgerichteter Personen“.

Dieses Verfahren läuft noch und wurde durch Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 300,- Euro zzgl. Umsatzsteuer unterstützt.

Frage:

Wie kann jeder Einzelne die Stiftung unterstützen?

Antwort:

Die Stiftung kann unterstützt werden durch eine Spende unter Nennung des Kennwortes „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ auf das Konto 2 078 296 01, Dresdner Bank Bonn, BLZ 370 800 40.

Die Stiftung ist aber auch in die Listen der Institutionen aufgenommen worden, die nach § 153 a StPO begünstigt werden können. Jeder kann die Stiftung dadurch unterstützen, dass bei Einstellung der Verfahren gem. § 153 a StPO auf die gemeinnützige Stiftung des DAV hingewiesen wird.

Frage:

Was ist zur weiteren Entwicklung der Stiftung geplant?

Antwort:

Wir sehen ein kleines Missverhältnis zwischen den politisch motivierten Gewalttaten und den Anträgen bei der Stiftung. Die Gewalttaten stagnieren auf hohem Niveau, während die Anträge an die Stiftung leicht zurückgegangen sind. Daher müssen wir unser Hauptaugenmerk auf die Verbreitung der Arbeit der Stiftung legen. Wir werden hierzu Opferverbände, die Polizeipräsidien und andere Institutionen anschreiben, um auf die Stiftung hinzuweisen. Auch ist die Verbreitung über den Weissen Ring geplant. Die Stiftung muss die Opfer erreichen, um die notwendigen Informationen zu übermitteln.

Ferner soll es eine Intensivierung der Pressearbeit geben, um auf dieses Engagement der Anwaltschaft hinzuweisen.

Im Übrigen hoffen wir, dass sich die Stiftung irgendwann einmal überflüssig macht.

Herr Walentowski, vielen Dank für dieses Gespräch.

Ärztliches Berufsrecht

29. Symposium für Juristen und Ärzte¹

Gerhard Jungfer

Die Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen richtet seit 1979 jährlich mindestens ein Symposium für Juristen und Ärzte aus². Erstmals waren auf diesem 29. Symposium bei rund 200 Teilnehmern mehr Juristen als Ärzte, nämlich 61 %.³

Der Beruf des Arztes ist eingreifenden Wandlungen ausgesetzt.

Von außen durch Gesundheitsreform, Kostendruck, Drittmittelinwerbung, Vernetzung, neue Formen der Kooperation, Bundesgesetzgebung, Rechtsakte der Europäischen Union.

Von innen: durch stürmische, neue ethische Fragen stellende, wissenschaftliche Entwicklungen, u.a. zu Sterbehilfe, extrakorporaler Befruchtung und Gentechnik⁴.

All das hat Ausstrahlungen auf das ärztliche Berufsrecht.

Das Symposium behandelte die Themen in vier Gruppen:

I. Grundlagen des ärztlichen Berufsrechts

Am Anfang stand ein beklemmender Überblick über die heutige Lage der Ärzte⁵:

„Die heutige Situation ... hat sich weit von den Vorgaben eines Hippokrates entfernt und die Deklaration von Helsinki, wie auch die Erklärungen des Weltärztebundes geben keine ausreichende Hilfsstellung für unsere aktuellen Probleme.. Ein ausschließlich auf ökonomischen Vorgaben beruhendes Gesundheitswesen wurde so nicht antizipiert und ebenso wenig eine Situation, in der inhaltliche Argumente leicht wiegen und formale – seien es juristische oder ökonomische – dominieren.“

Kennzeichnend sind folgende Eckpunkte:

- „Neu und ungewöhnlich für die Ärzteschaft ist die **Beschränkung des Zugangs** für hilfeschende Patienten durch finanzielle und administrative Hürden, wie sie die Praxisgebühr oder bestimmte Zugangsmodelle darstellen. Ähnliche Elemente sind im Krankenhaussektor zu beobachten.
- Ungeahnte Ausmaße hat die **Bürokratisierung des ärztlichen Handelns** angenommen. Eine Masse von formalen Prozessen frisst die Zeit des Arztes auf, vermindert die Zuwendung zugunsten von Dokumentationen und permanentem Begründungs- und Rechtfertigungszwang. ... Mögliche frühere Überbeanspruchung wurde nun von einer minutiösen Verwaltung der ärztlichen Arbeitszeit abgelöst, ohne Verständnis für Engagement, Weiterbildung und Forschung, im Gegenteil mit Mitteln des Ordnungsrechts.
- Der Arzt sieht sich einer immer weiter **fortschreitenden Einschränkung seiner Handlungsfreiheit** gegenüber. Die stationäre Aufnahme, diagnostische und therapeutische Maßnahmen stehen unter dem Diktat abstrakter prozentualer Budgetkürzungen.
- Bei all den genannten Maßnahmen ist den Verantwortlichen eine **wirksame Verschleierung der Verantwortung** gelungen.
- Speziell im Bereich der klinischen Forschung ergeben sich besondere

Probleme. Die zunehmende öffentliche Unterfinanzierung insbesondere der klinischen Forschung, gepaart mit dem immensen Druck, Leistung durch Publikationen und Drittmittel nachzuweisen, zwingt viele Kliniker zu eher fragwürdigen Studien. Die ökonomischen Interessen der Pharmaindustrie verbünden sich mit dem Druck auf den forschenden Kliniker zu einer **Vermischung von Interessen**, die immer weniger das Wohl des Patienten im Auge haben.“

Die dann folgenden Beiträge widmeten sich der Definition und Reichweite des ärztlichen Berufsrechts, den Problemen des berufsgerichtlichen Verfahrens⁷ und den Grenzen der Pflichten eines Arztes aus ärztlicher⁸ und juristischer Sicht⁹. Auffällig ist dabei zunächst die Aufspaltung ärztlichen Berufsrechts in die Regelungskompetenz des Bundes: das Berufszulassungsrecht und die Regelungskompetenz der Länder: das Berufsausübungsrecht.

Dies unterscheidet das ärztliche Berufsrecht von dem Berufsrecht anderer Freier Berufe, bei denen beide Bereiche in Bundesgesetzen geordnet sind: Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüferordnung, Steuerberatergesetz.

Danach ist das Berufsausübungsrecht der Ärzte – wie überhaupt aller Heilberufe – Landesrecht. Gegenstand des Berufsausübungsrechtes sind die Berufspflichten, ergänzende berufliche Qualifikation und Spezialisierungen,

Fortbildung, Qualitätssicherung und die Regelung berufsethischer Fragen.

Ob diese föderale Struktur für die Zukunft, insbesondere angesichts der Bundesgesetzgebung im Sozialrecht und den einstrahlenden Normen aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht, noch sinnvoll und möglich ist, war Gegenstand immer wieder auftretender Diskussionen während der gesamten Tagung. Leidenschaftlichen Vertretern der bisherigen föderalen Ordnung, so der folgende Beitrag zu Zuständigkeitsüberschneidungen im Gesundheitswesen¹⁰, standen Befürworter einer bundeseinheitlichen Regelung des Berufsausübungsrechts gegenüber¹¹.

Immerhin, trotz der Unterschiede in einzelnen Heilberufsgesetzen hat der Deutsche Ärztetag eine (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte beschlossen¹². Rechtswirkung

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 • 894 30 250 Fax 030 • 894 30 235	Mo-Fr 9 - 18 Uhr post@zanker.de
-------------------------------	--	------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

bestellte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:
Fotokopie aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:
Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Reisenwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:
Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1. bis 3 Tagen rechnen; Genaues können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZBEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:
Gerichtsdolmetschen, Gespräche- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

entfaltet die Berufsordnung, wenn sie durch die Kammerversammlung der Ärztekammern als Satzung beschlossen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt wird. Das ist in vielen Bundesländern der Fall. Die Musterberufsordnung regelt die Grundsätze ärztlichen Handelns, die Pflichten gegenüber den Patienten, besondere medizinische Verfahren, das berufliche Verhalten (Berufsausübung, Berufliche Kommunikation, Berufliche Zusammenarbeit von Ärzten, Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten) und enthält Verhaltensregeln.

II. Neue Formen der ärztlichen Berufsausübung

Die Veränderung der äußeren und internen Bedingungen macht neue Formen der ärztlichen Zusammenarbeit notwendig. Das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) ermöglicht ab 01.01.2004 Medizinische Versorgungszentren, die in Form Juristischer Personen betrieben werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass auch für niedergelassene Ärzte, die bisher beschränkt sind auf die Gemeinschaftspraxis, die Ärztepartnerschaft (Partnerschaftsgesellschaft) und ähnliche Gemeinschaften, solche Formen (wohl) zugelassen werden müssen. Dies wurde in dem Beitrag über Kooperationsformen unter Ärzten¹³, als „berufspolitischer und berufsrechtlicher Sprengstoff!“ gewertet.

Daneben regelt § 140 SGB V die Neugestaltung der rechtlichen Vorgaben für die Integrierte Versorgung.

Weiter behandelte die Abteilung die Vernetzung ärztlicher Tätigkeit aus ärztlicher¹⁴ und juristischer Sicht¹⁵, Filiation¹⁶, Telematik¹⁷, Außendarstellung (Werbung)¹⁸ und Kooperation zwischen Arzt und Nichtarzt¹⁹.

Vor diesem Hintergrund kann „die Weiterentwicklung der Einzelpraxis als nicht zukunftsrelevant angesehen werden ... Am Ende der Entwicklung werden wir eine stark veränderte Versorgungslandschaft haben ... Es muss den Ärzten der Schritt von dem unverbindlichen Praxisnetz zur Managementgesellschaft für Integrierte Versorgung gelingen.“²⁰

Fußnoten

1 13. u. 14.02.2004 in Berlin, Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen; Bericht von RA Gerhard Jungfer, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin.

2 Themen waren zuletzt: „Arzt im Strafrecht“ (21. Symposium 1996); „Ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz in der Medizin“ (22. Symposium 1997); „Medizinische Probleme im Justizvollzug“ (23. Symposium 1998); „Der Arzt im Spannungsfeld zwischen medizinischen Möglichkeiten, wirtschaftlichen Zwängen und rechtlichen Vorgaben“ (24. Symposium 1999); „Rechtliche Aspekte der Telemedizin“ (25. Symposium 2000); „Reproduktionsmedizin – Umstrittene Grenzziehungen“ (26. Symposium 2001); „Rechtsprobleme des Arztes im Krankenhaus“ (27. Symposium 2002); „Ökonomisierung der Medizin – Standards und Leitlinien: unerwünschte Wirkungen und rechtliche Konsequenzen“ (28. Symposium 2003). Informationen: www.kaiserin-friedrich-stiftung.de

3 Prof. Dr. Jürgen Hammerstein, Geschäftsführer der Stiftung

4 Erwähnt wurde das am Eröffnungstag bekannt gewordene Klonen menschlicher Embryonen durch südkoreanische Forscher.

5 Prof. Dr. Ulrich Frei, Direktor an der medizinischen Klinik mit SP Nephrologie und internistische Intensivmedizin, Campus Virchow-Klinikum

6 Horst Dieter Schirmer, Justitiar der Gemeinsamen Rechtsabteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer

7 Rechtsanwalt Dr. Martin Rehborn, Dortmund

8 Prof. Dr. Heinz Pichlmaier, ehem. Geschäftsführender Direktor der Universitätsklinik für Chirurgie Köln

9 Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ratzel, München

10 Prof. Dr. Eibe Riedel, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Universität Mannheim: „Einer schleichenden Zentralisierung der Materie sollte energisch widersprochen werden“; ebenso Ratzel. Ein Vertreter der Münchener Ärztekammer: wir wollen keine neue „Reichsärztekammer“.

11 So unter anderen Prof. Dr. Schlungbaum, stellvertretender Vorsitzender der Kaiserin-Friedrich-Stiftung im Schlusswort der Abteilung III.

12 In der Fassung der Beschlüsse des 100. Deutschen Ärztetages 1997 in Eisenach, novelliert vom 103., 105. und 106. Deutschen Ärztetag. Zur Entwicklungsgeschichte Fuchs, Gerst, www.bundesaerztekammer.de/cgi-bin/printVersion.cgi. Dort auch der Text der Muster-Berufsordnung.

13 Rechtsanwalt Dr. Christoph Jansen, Düsseldorf

14 Dr. Bastian Steinberg, Hamburg, Gründer des Praxisnetzes Hamburg-Ost

15 Rechtsanwalt Reinhold Preissler, Fachanwalt für Sozialrecht, Fürth

16 Dr. Klaus Engelmann, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel

17 Rechtsanwalt Dr. Gerhard Nitz, Berlin

18 Dr. Udo Wolter, Präsident der Landesärztekammer Brandenburg, Cottbus

19 Maximilian Guido Broglie, Hauptgeschäftsführer des Berufsverbandes Deutscher Internisten, Wiesbaden

20 Steinberg, Fußnote 14

21 Broglie, Fußnote 19

22 Prof. Dr. Ingo Flenker, Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Münster. Chefarzt der Medizinischen Abteilung des Katholischen Krankenhauses Dortmund-West

23 Prof. Dr. Cornelius Frömmel, Prodekan für Forschung, Professor für Biochemie, Charité – Universitätsmedizin Berlin – Campus Mitte

24 Prof. Dr. Klaus Ulsenheimer, München

25 Prof. Dr. Wolf-Dieter Ludwig, Leitender Arzt der medizinischen Klinik, SP Hämatologie, Onkologie und Tumorummunologie, Charité – Universitätsmedizin Berlin – Campus Berlin – Buch

26 Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Rieger, Karlsruhe

27 Dr. Claus-Steffen Stürzebecher, Leiter der Abteilung Corp. Pharmacogenomics, Schering AG, Berlin

28 Flenker, Fußnote 22

29 BGHSt 47, 295, 307, 308

30 BGH Urteil vom 23.10.2002, JZ 2003, 372 ff.

31 Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, der Arzneimittelhersteller, der Medizintechnologie, der Deutschen Krankenhausapotheker, der Pharmazeutischen Industrie, des Deutschen Hochschulverbandes, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des Forums Deutsche Medizintechnik, der Diagnostica - Industrie, der Krankenhausdirektoren und der Forschenden Arzneimittelhersteller

32 www.vfa.de

33 der Arzneimittelhersteller, der Pharmazeutischen Industrie, der Forschenden Arzneimittelhersteller

34 www.vfa.de

35 Flenker, Fußnote 22

36 Stürzebecher, Fußnote 27

37 Rechtsanwalt Dr. Christian Dierks, Fachanwalt für Sozialrecht, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Medizinrecht, Mitglied im Kuratorium der Kaiserin-Friedrich-Stiftung

38 Engelmann; Fußnote 16

Dabei gewinnt zunehmend das bundesrechtliche Sozialrecht Einfluss auch auf die Regelung der Zusammenarbeit von Ärzten mit Nichtärzten²¹

III. Arzt und Industrie

Diese Abteilung war von hohem Interesse:

in frischer Erinnerung sind noch die unzähligen Ermittlungsverfahren gegen Ärzte und Pharmavertreter wegen Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Untreue. Die Vorträge Drittmittelerfordernisse der Klinik²², Drittmittel für die Forschung²³, Drittmittelinwerbung und Strafrecht²⁴ behandelten die Notwendigkeit der Unterstützung durch die Industrie und ihre rechtliche Absicherung. Dies wurde ergänzt durch die Beiträge Berufsrechtliche Aspekte der Arzneimittelverordnung²⁵, Sponsoring niedergelassener Ärzte²⁶ und die Sicht der Industrie²⁷.

„Unter dem anhaltenden wirtschaftlichen Druck insbesondere in den Kliniken, wird es ... immer schwieriger, die finanziellen Mittel für die Forschung und die Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten in den Kliniken bereit zu stellen. Das Einwerben von Drittmitteln ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten in Deutschland geworden.“²⁸

Die Industrie andererseits hat für die Erprobung von Arzneimitteln keine klinischen Abteilungen.

So ergibt sich zwangsläufig, darüber bestand Einigkeit, **die Notwendigkeit einer rechtlich klaren Zusammenarbeit.**

Hier hat , auch in Ansehung der Vorgaben der strafrechtlichen Rechtsprechung²⁹, eine breite Entwicklung eingesetzt:

Der letztjährige Deutsche Ärztetag hat eine Novellierung der Berufsordnung beschlossen, durch die die Zusammenarbeit von Ärzten und Industrie neu geregelt wird. Ziel ist es, die Unabhängigkeit des Arztes zweifelsfrei zu sichern. Hierfür gelten die Prinzipien der

- Transparenz der Finanzflüsse
- der Trennung von Beschaffungentscheidung und Zuwendungsentscheidung (Genehmigungsprinzip³⁰)

- die Äquivalenz von Leistungen und Gegenleistungen
- die Dokumentation der Zusammenarbeit im Berufsrecht.

Von den Verbänden³¹ ist ein „Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern“ im Jahre 2001 entwickelt worden³². Ferner haben Verbände³³ „Verhaltensempfehlungen für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten“³⁴ entwickelt, die die rechtlichen Vorgaben, insbesondere der strafrechtlichen Rechtsprechung berücksichtigen. Sie etablieren einen Kodex für die Zusammenarbeit in allen Bereichen. Damit soll eine „spannungsfreie und erfolgreiche Zusammenarbeit von Ärzten und Industrie“³⁵ möglich werden, ein Kodex der „mit großem Ernst und Verständnis von beiden Seiten umgesetzt werden“ soll³⁶.

IV. Generaldebatte: Zukunft des „freien“ ärztlichen Berufs

Es bestand Einigkeit

- „Der Wandel in der Rechtsordnung, die sich ändernden Rahmenbedingungen der Gesetzlichen Kranken-

versicherungen und die Entwicklung der Informationstechnologie werden das Berufsbild des Arztes und damit auch das ärztliche Berufsrecht erheblich verändern.

- Ärzte und Juristen ... (müssen) ... gemeinsam mit den Patienten und Bürgern, sowie den sie vertretenden Politikern zusammenarbeiten ... um für die Protagonisten des Gesundheitswesens Voraussetzungen zu schaffen, die sich an Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit und medizinischem Fortschritt orientieren.“³⁷

Bei allen von außen und innen drängenden Entwicklungen und Veränderungen muss Anknüpfungspunkt aller Überlegungen die kleinste Einheit bleiben, die **Zulassung des einzelnen Arztes.**³⁸ Seine Freiheit, seinen „freien“ Beruf zu erhalten, bedarf es großer Anstrengungen.

Das Symposium hat einen Beitrag dazu geleistet – auch für die Rechtsanwälte, die sich – wenn auch auf andere Art, so doch nicht weniger drängend – ähnlichen Strukturproblemen ausgesetzt sehen.

Neuer Studiengang „Master of Mediation“ (MM) an der Fernuniversität Hagen

Seit dem Wintersemester 2003/2004 bietet die Fernuniversität in Hagen den dreisemestrigen weiterbildenden Masterstudiengang Mediation an. Zur Zeit durchlaufen erste Teilnehmer in einem Pilotdurchgang das Grundstudium. Das interdisziplinär angelegte Studium richtet sich an berufstätige Juristen sowie an Hochschulabsolventen anderer Fachrichtungen mit Berufserfahrung im Bereich des Konfliktmanagements.

Der wissenschaftlich ausgerichtete Studiengang vermittelt auch umfassende praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Mediation. Mit dem erfolgreichen Abschluss wird der akademische Grad „Master of Mediation“ (MM) erlangt.

Bereits seit 1999 bietet die Fernuniversität in Hagen das hauptsächlich praxisorientierte zweisemestrige Weiterbildende Studium Mediation an.

Die Teilnehmerzahl für den Masterstudiengang ist auf 50 Teilnehmende pro Semester begrenzt. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Weitere Informationen erteilt:

FernUniversität in Hagen

LG Gräfin von Schlieffen, 58084 Hagen

Tel.: 02331 - 987 28 78 oder - 4259;

Fax: 02331 - 987 395

e-Mail:

LG.vonSchlieffen@fernuni-hagen.de

Internet: <http://www.fernuni-hagen.de/OERV/>

Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht

Aus der Berliner Arbeitsgemeinschaft der Mietrechtspraktiker heraus, hat sich im Oktober 2003 die Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht, kurz BAW, gegründet.

Wie auch bei der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht gilt es einen Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen sowie Richterinnen und Richtern über aktuelle Fragen des Wohnungseigentumsrechts herzustellen. Da es sich hierbei um ein ganz spezielles Rechtsgebiet handelt, welches sich durch die umfangreiche Rechtsprechung und aufgrund der enormen Zunahme bei der Gründung von Wohnungseigentumsanlagen nur noch schwer bearbeiten lässt, schien es den Gründungskolleginnen und Gründungskollegen sinnvoll, eine neue Arbeitsgemeinschaft ins Leben zu rufen.

Hier ist es kostengünstig möglich, an einem qualifizierten Informationsaustausch teilzunehmen. Der jährliche Unkostenbeitrag beträgt 75,00 EUR.

Die Versammlungen werden vierteljährlich stattfinden und es wird in jeder Veranstaltung ein Kurzreferat zu einem bestimmten Thema geben und eine Rechtssprechungsübersicht über aktuelle Entscheidungen aus den gängigen Zeitschriften vorgestellt. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, Einzelfälle aus der anwaltlichen Praxis zur Diskussion zu stellen.

Als Ansprechpartnerinnen für die Leitung der Arbeitsgemeinschaft haben sich Frau Rechtsanwältin Ingrid R. Gasser, Meinekestr 12, 10719 Berlin, Tel.: 030/8891 8880, Fax: 030/8891 8603 sowie Frau Rechtsanwältin Birgit Danschke, Bamberger Str. 56, 10777 Berlin, Tel.: 030/2101 4841, Fax: 030/2101 4842 zur Verfügung gestellt. Gäste sind jederzeit gerne willkommen.

Als Seminarort ist bis auf weiteres ein

Raum im Hause des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin gewählt worden.

Die nächste Veranstaltung findet am 19.5.2004 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Thema: Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan

Gasser, Rechtsanwältin
Danschke, Rechtsanwältin

DAV fordert Politik bei Sicherungsverwahrung zu Augenmaß auf

Auf die beiden Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen vom 5. Februar und 10. Februar 2004 zur nachträglichen bzw. vorbehaltenen (zeitlich nicht befristeten) Sicherungsverwahrung hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) unterschiedlich reagiert. Besorgnis erregend sei die Reaktion der Politik, schnellstmöglich handeln zu wollen und damit unter Druck setzt. „Dabei darf es für die Bundesregierung und die Opposition nicht darum gehen, die Lufthoheit über die Stammtische zu gewinnen“, so Rechtsanwalt Georg Prasser, Vize-Präsident des DAV. Vielmehr müsste ein Diskussionsentwurf erarbeitet werden, der mit Augenmaß alle Interessen berücksichtigt und gerichtliche Überprüfungen der Entscheidungen ermöglicht.

Zunächst sei es erfreulich und beruhigend, dass das Bundesverfassungsgericht zum Einen deutlich gemacht habe,

Sicherungsverwahrung dürfe nicht einfach lebenslanges Wegsperrern bedeuten. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Hoffnung auf Besserung nie aufgegeben werden dürfe und dazu einige Vorgaben formuliert, an denen sich die Praxis orientieren wird. So muss beispielsweise regelmäßig überprüft werden, ob die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im konkreten Fall noch gegeben sind. Auch bezüglich der praktischen Ausgestaltung des Verwahrvollzugs wurden Vorgaben erteilt, die letztlich sicherstellen sollen, dass auch bei Sicherungsverwahrung das Recht auf ein menschenwürdiges Leben gewährleistet ist.

Auch sei die Entscheidung vom 10. Februar 2004, mit der das Bundesverfassungsgericht die von einigen Bundesländern geschaffene Möglichkeit, gefährliche Straftäter nach Verbüßung ihrer Haft weiterhin in Gewahrsam zu halten, für verfassungswidrig erklärt hat, so erwartet worden. Der DAV hatte bereits vor Erlass seiner (verfassungswidrigen) Ländergesetze im Zuge von Anhörungsverfahren zu den Gesetzesvorhaben darauf hingewiesen, dass diese u.a. wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Länder massiven Bedenken begegneten. Irritierend und unverständlich sei jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht die verfassungswidrigen Gesetze bis zum 30.

KLARA.
SCHULE FÜR JOURNALISMUS UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GMBH BERLIN

Das Seminar für kurze Prozesse

Gutes Deutsch für Juristen

Vom Schwulst zur klaren Formulierung

Seminarleiter: Rechtsanwalt Michael Schmuck

Nächster Termin: 26. bis 27. März 2004 • Preis: 380 Euro
Tel. 030 / 797427-0, Fax 030 / 797427-22
E-Mail: info@KlaraBerlin.de • Seminarübersicht: www.KlaraBerlin.de

September 2004 fortgelten lasse. Dies unter zwei Aspekten: Erstens gälten damit Gesetze, die der zuständige Gesetzgeber – der Bund – gerade nicht habe erlassen wollen. Zweitens habe der Bund jetzt politisch keine andere Wahl, als diese Gesetze eben doch zu erlassen. Könnten in Zukunft kleine Einheiten Vorschriften aufstellen, für die sie nicht zuständig sind? Was mache das Bundesverfassungsgericht, wenn demnächst eine Kommune etwa auf Grund ihrer Satzung zur Gefahrenabwehr (und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung) als gefährlich eingeschätzte Menschen kurzerhand inhaftiere? Blieben diese dann ebenfalls in Haft, bis das insoweit gesetzgebungskompetente Organ (Landes- oder Bundesgesetzgeber) die Gelegenheit hatte, selbst eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung zu schaffen?

Weil das Gericht aus Respekt vor den guten Absichten des unzuständigen Gesetzgebers auf klare Konsequenzen verzichte, entwerfe es wichtige Schutzmechanismen. Für konsequent und deshalb begrüßenswert hätte man das Minderheitenvotum gehalten, dem der DAV nichts hinzuzufügen habe: „Hat der Gesetzgeber – wie hier – eine eindeutige Entscheidung getroffen, so darf der Richter diese nicht auf Grund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern und – sei es auch nur übergangsweise – durch eine eigene judikative Lösung ersetzen, die so im Parlament nicht erreichbar gewesen wäre. Die Senatsmehrheit hat sich damit – objektiv betrachtet – der Bindung an Recht und Gesetz entzogen.“

(DAV-Mitteilung)

BGH-Urteil zur Wirksamkeit von Eheverträgen

Am 11. Februar 2004 hat der Bundesgerichtshof (BGH) das lang erwartete Urteil zur Wirksamkeit von Eheverträgen verkündet. Danach besteht auch weiterhin grundsätzlich Vertragsfreiheit für den Abschluss von Eheverträgen, wie die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) mitteilt. Eine Grenze sei jedoch dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr gerecht wird, weil sie einem Teil einseitig Lasten auferlegt und deshalb für diesen unzumutbar erscheint. Je intensiver in den Kernbereich der gesetzlichen Ehescheidungsfolgen, zum Beispiel beim Ehegattenunterhalt wegen Kinderbetreuung, aber auch beim Unterhalt wegen Alters oder Krankheit und den Versorgungsausgleich eingegriffen wird, sei diese Grenze möglicherweise überschritten. Vereinbarungen über den Güterstand (Gütertrennung) unterfallen diesem Kernbereich nach der Auffassung des

Gerichts wegen des gesetzlichen Wahlrechts nicht.

„Im Ergebnis können Eheverträge also weiterhin – auch einschränkend – vereinbart werden,“ so Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV. Jeder Ehe кандидат solle sich aber klar machen, dass er bereits vor dem Standesbeamten eine Festlegung treffen müsse. Schließt er vorher keinen Ehevertrag, würden nämlich die gesetzlichen Regelungen gelten.

Die mit der gesetzlichen Regelung einhergehenden – auch nahehelichen – Solidarp-

Burn out?

Spaß an der Arbeit verloren? Nervenkrieg mit Mandanten, Kollegen? Druck von allen Seiten?

M.app bietet Coaching und Supervision für Anwälte und Notare

Info anfordern unter
Tel. 030-26 39 78 oder info@m-app.de

pflichten seien den „Verlobten“ jedoch weitgehend unbekannt. Man solle also nicht nur klären, wie man die Hochzeit gestaltet. Vielmehr solle man sich auch im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung vor seiner Eheschließung anwaltlich, jeder für sich, beraten lassen.

Bevor ein Ehevertrag beim Notar unterzeichnet werde, solle die anwaltliche Beratung über dessen Inhalt selbstverständlich sein. Rakete-Dombek wies in Berlin darauf hin, dass die sogenannte Erstberatungsgebühr von höchstens 180 für eine derartige Vorab-Beratung mit Sicherheit eine gute Investition sei.

Je mehr ein Ehevertrag den "Kernbereich" der gesetzlichen Scheidungsfolgen abändert, so jetzt der BGH, desto größer die Gefahr, dass die Vereinbarung unwirksam sei. Wenn Eheverträge den Schutzzweck der Gesetze und damit die partnerschaftliche – auch naheheliche – Verantwortung füreinander völlig unterlaufen, kann der Vertrag auch nach seinem gesamten Inhalt unwirksam sein.

(DAV-Mitteilung)

Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien

 **ReNo Consult**

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

Drohung mit Ausbildungsplatzabgabe kontraproduktiv

Die koalitions-interne Diskussion um eine Ausbildungsplatzabgabe
kommentiert Dr. Ulrich Oesingmann,
Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe:

„Mit der letzten Chance, die der Kanzler der Wirtschaft zur Vermeidung der Ausbildungsplatzabgabe einräumt, können die Freien Berufe – zu der auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören – leider nichts anfangen. Wie schon in den Jahren zuvor haben unsere Praxen, Kanzleien und Büros alle Stellen besetzt, die wirtschaftlich einigermäßen vertretbar sind und für die sich geeignete Bewerber fanden.

Dass es im Bereich der Freien Berufe 2003 erstmals seit der Deutschen Einheit einen deutlichen Rückgang (rund minus sieben Prozent) bei den abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zu beklagen gibt, hat die Politik zu verantworten: Wer den Architekten die Gebührenordnung zusammenstreichen will, von Apothekern Sondersparopfer verlangt und Ärzte mit immer mehr Bürokratie à la Praxisgebühr überzieht, kurzum: Wer die wirtschaftlichen Grundlagen der Freiberufler unterminiert, darf sich über Pessimismus und rückläufige Ausbildungstätigkeit nicht wundern.

Viele Freiberufler sind auf der Basis jahrzehntalter Vergütungsordnungen tätig und damit von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt. Die permanente Drohung mit der Ausbildungsplatzabgabe und das Hickhack um ihre Ausgestaltung tragen das ihrige zur Verunsicherung bei. Auch in dieser Hinsicht taugen „letzte Chancen“ nicht viel – das Folterinstrument muss völlig vom Tisch.

Mit Argwohn registrieren wir zudem die geplante Verwendung und Verteilung der Abgabe. Überlegungen, die Bundesagentur für Arbeit damit zu betrauen oder gar eine neue Umverteilungsbehörde in die Förderlandschaft zu setzen, lassen befürchten: Am Ende werden nur Bürokraten und die Arbeitslosen-Industrie von der Ausbildungsplatzabgabe profitieren. Die jungen Leute

haben davon nichts und der Mittelstand zahlt.“

Der BFB als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände vertritt rund 815 Tausend Freiberufler. Diese beschäftigen über zweieinhalb Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 160 Tausend Auszubildende – und erwirtschaften rund neun Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

Anwälte lehnen EU-Asylverfahrens- richtlinie ab

Der Entwurf für eine gemeinsame Asylverfahrensrichtlinie steht auf der Tagesordnung der Ratssitzung der Justiz- und Innenminister der EU-Mitgliedsstaaten in Brüssel, die am 19. und 20. Februar 2004 stattfindet.

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) lehnt in einer gemeinsamen heutigen Stellungnahme mit verschiedenen Menschenrechtsorganisationen, so unter anderem amnesty international und ProAsyl, diese EU-Asylverfahrensrichtlinie entschieden ab und warnt vor ihrer Verabschiedung. Der derzeitige Entwurf würde einen starken Rückschritt für den europäischen Flüchtlingsschutz bedeuten und stehe nicht im Einklang mit internationalen Standards. Besonders bedenklich sei die vorgesehene Drittstaatenregelung, wonach auch solche Problemstaaten wie Russland, Weißrussland und die Ukraine potentiell als sichere Drittstaaten angesehen werden sollen. Besorgniserregend wäre auch der künftige fehlende Rechtsschutz von Flüchtlingen gegen abgelehnte Asy-

lanträge durch die Ausweitung sogenannter beschleunigter Verfahren.

„Die Bundesregierung soll ihren Versuch aufgeben, die deutsche Drittstaatenregelung in der künftigen Asylverfahrensrichtlinie der EU zu verankern“, so Rechtsanwältin Susanne Schröder, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften Ausländer- und Asylrecht im DAV. Asylsuchende könnten demnach von Grenzbeamten ohne Einzelfallprüfung in die neuen „sicheren“ Drittstaaten zurückgewiesen werden. Ein Blick auf die potentiellen künftigen „sicheren Drittstaaten“ zeige aber, dass in diesen Staaten Menschenrechtsverletzungen immer noch an der Tagesordnung sind und es noch immer keine internationalen Flüchtlingsrechtstandards gäbe.

Der Richtlinienentwurf sehe auch die Ausweitung des „beschleunigten Verfahrens“ vor. In diesen Fällen hätten die Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung der Behörde keine aufschiebende Wirkung mehr. Eine Abschiebung könnte somit noch vor einer entgeltlichen Entscheidung erfolgen. *„Ein effektiver Rechtsschutz ist in einem Asylverfahren unentbehrlich. Dies ergibt sich schon daraus, dass in vielen Ländern, so auch in Deutschland, zahlreiche Entscheidungen in Klageverfahren aufgehoben werden und der Flüchtling einen Status erhält“*, so Schröder.

(DAV-Mitteilung)

Anwälte: Keine weiteren Abstriche beim Zuwanderungs- gesetz

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert die Bundesregierung und die Opposition auf, bei den Diskussionen um ein Zuwanderungsgesetz Mindeststandards zu beachten. Bereits jetzt bringe das neue Gesetz wenig Verbesserungen für die Betroffenen. So sei es notwendig,

endlich die nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund anzuerkennen und eine rechtliche Regelung für Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung zu schaffen. Wenn das Verfahren im Vermittlungsausschuss zu weiteren Abstrichen führe, sollte auf das Gesetz besser ganz verzichtet werden.

„Deutschland muss endlich aus seiner selbst verursachten Isolation im Flüchtlingsrecht heraus finden. Die notwendigen Regelungen dürfen nicht am politischen Farbenspiel scheitern, sondern müssen Sacherwägungen folgen,“ so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV, in Berlin.

Insbesondere müsse die nichtstaatliche Verfolgung in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention als Verfolgungsgrund unabhängig davon gesetzlich anerkannt werden, ob im Ursprungsland des Flüchtlings effektive staatliche Schutzstrukturen bestehen. *„Verfolgung auf Grund des Geschlechts muss als eigenständiger Verfolgungsgrund gesetzlich anerkannt werden,“* so Kilger weiter. Dies würde auch der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechen. Nach Schätzungen von Amnesty International würden weltweit ca. 135 Millionen Frauen und Mädchen genitalverstümmelt.

Unzumutbar sei es ferner, dass Personen, die nicht abgeschoben werden können, jahrelang auf eine Duldung oder Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung warten müssen. Personen, deren Abschiebung langfristig unmöglich ist, sei eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Hinsichtlich der Aufenthaltsbedingungen fordert der DAV eine Begrenzung der Abschiebehaft. Es müsse gesetzlich garantiert werden, dass diese höchstens vier Wochen dauern darf, wenn nicht feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne. Zudem sei auch eine großzügige Altfallregelung zu treffen.

(DAV-Mitteilung)

Justizreform: Modernisierung und Entlastung

Unter dem 09.02.004 hatte der Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen, Abteilung Demokratische Rechte/Immigrantinnen und Flüchtlinge, in das Abgeordnetenhaus eingeladen. Thema der Veranstaltung war die Justizreform.

RA **Volker Ratzmann**, Fraktionsvorsitzender und rechtspolitischer Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen, diskutierte mit **Gabriele Nieradzik**, Sprecherin der Projektleitung Justizreform bei der Senatsverwaltung für Justiz, **Peter Faust**, Richter am Landgericht Berlin und Landesvorsitzender des Deutschen Richterbundes, **Wolfgang Wieland**, Justizsenator a.D. und innenpolitischer Sprecher der Abgeordnetenhausfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, **Vera Junker**, Vorsitzende des Verbandes der Berliner Staatsanwälte, sowie Rechtsanwalt und Notar **Ulrich Schellenberg**, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins.

Ratzmann verwies zunächst darauf, dass die Richterschaft in Berlin verglichen mit dem Bundesdurchschnitt am produktivsten tätig sei, dennoch gleichzeitig auch die meisten unerledigten Fälle aufzuweisen hätte. Die Situation würde dadurch verschärft, dass noch einmal 5 % Kürzungen im Personalbereich sowie 5 % Kürzungen im technischen Bereich in der Berliner Justiz zu verzeichnen seien.

Nieradzik stellte das „Projekt Justizreform“ vor und verwies insbesondere auf dessen Säulen, wie Kundenfreundlichkeit, Bürgernähe, Dezentralisierung der Fach- und Ressourcenverwaltung. Diese Dezentralisierung bezieht sich insbesondere auf die Amtsgerichte, da momentan kein Amtsgerichtsdirektor in Berlin selbst genau weiß, was er eigentlich, insbesondere finanziell, in welcher Höhe verwaltet. Die Gerichte sollen mithin verselbständigt werden und weitestgehend ihre Ressourcen selbst verwalten und verplanen können.

Nieradzik sprach auch die Problematik des Justizcontrolling an und diskutierte dabei insbesondere das Spannungsfeld dessen zur richterlichen Unabhängig-



v.l. n.r. Schellenberg,
Ratzmann, Faust

keit, referierte die Frage des Einführens einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gerichte als eigenen Bereich und ergänzte, dass insbesondere die Verbesserung der Ablaufstrukturen in den Gerichten im Vordergrund der Justizreform stünde. Dabei müsse man ganz genau hinschauen, wie (lange) eigentlich eine Akte im Gericht selbst „laufe“, bis dann auch etwas für den Bürger/Kunden tatsächlich entschieden würde. **Nieradzik** fordert nach wie vor mehr Serviceeinheiten. Dabei sei die Position neue Technik ganz weit vorn anzusiedeln.

Dem schloss sich **Faust** unumwunden an. **Faust** selbst ist Vorsitzender einer Großen Strafkammer bei dem Landgericht Berlin-Moabit, seine Kammer arbeite noch nach der Aktenordnung aus dem Jahre 1901, die EDV auf seiner und vielen anderen Geschäftsstellen sei ausgesprochen dürftig, im Prinzip habe sich die Technik seit vielen Jahrzehnten nicht verbessert. Am Familiengericht Tempel-

1/8 Seite Dr. Borchers

hof-Kreuzberg sei dies beispielsweise wesentlich besser, auch an anderen Amtsgerichten sei insbesondere die technische Ausstattung wesentlich höher und besser als am größten Kriminalgericht Europas.

Dezentralisierung der Fach- und Ressourcenverwaltung herzustellen hieße aus seiner Sicht, erst einmal den übrigen Bundesstandard auch für Berlin herzustellen. Auch Faust begrüßte es, dass nunmehr verstärkt Serviceeinheiten gebildet werden sollen. Hier sei sodann auch der Richter gefordert, mehr im Team zu arbeiten, soziale Kompetenz sei gerade an dieser Stelle von hoher Bedeutung.

Das geforderte Kostencontrolling könne auch das Kostenbewusstsein der Richterschaft erhöhen. Faust forderte in diesem Zusammenhang die Einführung eines Gerichtsmanagers, der dann auch Sachverstand von Außen mit einbringen könne. Grundsätzlich unterstütze der Richterbund das „Projekt Justizreform“ vollumfänglich, Faust gab jedoch zu bedenken, dass insbesondere die Investitionen in Sachmittel massiv erhöht werden müssen.

Schellenberg ergänzte, dass es tatsächlich eine Waffenungleichheit bei der technischen Ausstattung der Gerichte und Anwaltschaft gebe. Auch wenn die Anwaltschaft wahrscheinlich immer einen Vorsprung in der technischen Ausstattung haben wird, sei die derzeitige Diskrepanz alarmierend und

kein wirklicher Vorteil für die Anwaltschaft.

Schellenberg verwies erneut darauf, dass auch eine Reform sich dringend damit beschäftigen müsse, inwieweit Richter für Anwälte tatsächlich erreichbar seien. Untersuche man darüber hinaus tatsächlich den Lauf bzw. Gang einer Akte im

Gericht, müsse man damit anfangen, zunächst einmal den Werdegang eines anwaltlichen Telefaxes im Gericht nachzuvollziehen, allein hier seien Untiefen nicht zu übersehen.

Bezüglich der Justizreform gebe es innerhalb der Anwaltschaft auch Skepsis, da eine geforderte schnellere Abwicklung eines Verfahrens auch den Abbau rechtstaatlicher Garantien immer mit sich bringen kann. Schellenberg habe dennoch generell ein gutes Gefühl zu dieser „Berliner Reform“, da diesmal verstärkt die Effizienz der Justiz nicht dadurch erreicht werden soll, indem man das Verfahrensrecht ändert.

Darüber hinaus komme diese Reformanstrengung aus der Justiz selbst – auch das sei ein positives Zeichen.

Schellenberg mahnte an, dabei nicht nur die Effizienz als solche im Auge zu behalten, sondern insbesondere auch die Qualität der Arbeit in den Gerichten zu steigern.

Bezüglich der Kosten- und Leistungsrechnung müsse diese getrennt geführt werden für Straf- und Zivilverfahren, so dass auch hier genauer analysiert werden kann.

Junker führte aus, dass die Serviceeinheiten in den Staatsanwaltschaften seit etwa einem Jahr flächendeckend vorhanden seien. Somit sei auch der Kontakt zwischen den einzelnen Staatsanwälten und Geschäftsstellen besser geworden. Anklageentwürfe würden bei-

spielsweise jetzt nicht mehr in einem anonymen Schreibpool geschrieben. Durch die Serviceeinheit würde jetzt der geschriebene Anklageentwurf schneller zum Dezernenten zurückkommen.

Junker forderte darüber hinaus ein Personalentwicklungskonzept für Führungskräfte.

Wieland seinerseits mahnte kritisch an, dass die Frage einer Kosten-Nutzen- bzw. Kosten-Leistungsrechnung dann zu einer Art benchmarking unter den Gerichten führen könne. Auch dies müsse nicht unbedingt dem Rechtsstaatsgedanken zugute kommen. Wieland meinte, der Finanzsenator müsse nicht in jedes Verfahren finanztechnisch hineingucken können und dürfen. Die momentane Regelung des § 5 II der Landeshaushaltsordnung müsse Veränderungen dahingehend erfahren, dass der § 5 III, in welchem die Ausnahmefälle, wonach der Finanzsenator nicht in die Verfahren gucken kann, geregelt sind, ausgeweitet werden müsse.

Auch Wieland formulierte, dass insbesondere die richterliche Unabhängigkeit nicht unter den Reformbestrebungen leiden dürfe. Wieland diskutierte das aktuelle Problem des Verhältnisses der Staatsanwaltschaft zur Polizeiverwaltung. Offensichtlich seien den Polizeikräften teilweise ihre eigene verfassungsrechtliche Stellung, insbesondere auch im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft wie aber auch der Justiz generell, nicht so deutlich vor Augen, wie gesetzlich geregelt.

Die Einstellungsquoten von 75 bis 83 %, d.h. jeder vierte Fall, würde in Berlin nur angeklagt, sei etwas normales, da letztlich die Staatsanwaltschaft entscheidet, welches Verfahren angeklagt und welches eingestellt wird. Hier sei keine Gefahr für das Gemeinwohl zu sehen.

Den Statements der genannten schloss sich eine intensive Diskussion mit den Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen an.

*RA M. Röder
Hauptgeschäftsführer BAV*

Beratungsstelle des BAV für Anwälte mit finanziellen Schwierigkeiten

Erste Beratung erfolgreich abgeschlossen

Dass die Tätigkeit der Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten tatsächlich etwas für die betroffenen Kollegen bewegen kann, zeigte das Ergebnis der ersten Beratungsrunde. Eine Kollegin war nicht mehr in der Lage, neben den Kosten ihrer Kanzlei auch ein privates Immobilienengagement fristgerecht zu bedienen. Die jahrelangen Verhandlungen waren festgefahren und die Bank zur Vollstreckung entschlossen. Durch Vermittlung des Berliner Anwaltsvereins und seiner ehrenamtlichen Berater konnte wieder Bewegung in die Angelegenheit gebracht werden. Die Bank setzte zunächst Zins- und Tilgung für sechs Monate aus, um allen Beteiligten Zeit zu geben, die Angelegenheit zu ordnen und eine langfristige Lösung zu erreichen.

Das innerhalb von drei Wochen erreichte Ergebnis erlaubt eine unbelastete Fortsetzung der erfolgreichen anwaltlichen Tätigkeit und hat deutlich gemacht, wie wichtig die Entscheidung der Kammer und das Angebot des Berliner Anwaltsvereins für die Verbesserung der finanziellen Lage der Berliner Anwaltschaft in der derzeitigen Wirtschaftslage sind.

Für alle betroffenen Kollegen kann daher nur empfohlen werden, den Weg zur Beratungsstelle zu suchen – und zwar je früher, desto besser. Die Beratungsstelle steht an jedem Freitag in der Zeit von 15:00 bis 16:30 Uhr zur Verfügung. Eine vorherige Abstimmung eines Termins ist wünschenswert.

Markus Milde, RA,
in seiner Eigenschaft als Berater

Was spricht eigentlich dagegen....
die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

Zögern Sie nicht.

Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

Zeit: Immer freitags, 15.00 bis 16.30 Uhr

Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, 3.OG

Anmeldung:

wird erbeten beim BAV unter

Tel. 030/251- 3846, Fax 030/251-3263

oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Informationsabend zur Juristenausbildung

Der Berliner Anwaltsverein, die Senatsverwaltung für Justiz, das Justizprüfungsamt Berlin und die Rechtsanwaltskammer Berlin laden ein zu einem Informations- und Gesprächsabend zur Umsetzung der staatlichen Juristenausbildung in Berlin.

Die Reform der staatlichen Juristenausbildung, die im letzten Jahr auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene in Kraft getreten ist, verfolgt u.a. das Ziel, junge Juristinnen und Juristen verstärkt auf die anwaltliche Berufspraxis vorzubereiten. Dieser neuen Gewichtung hat die theoretische und praktische Ausbildung Rechnung zu tragen. Besonders erfreulich ist, dass sich die Verantwortung der Anwaltschaft für Ausbildung und Prüfung in den letzten Monaten darin ge-

zeigt hat, dass Anwältinnen und Anwälte sich verstärkt für eine Prüfertätigkeit interessiert haben. Trotz dieser positiven Entwicklung wird aber von Seiten der Berliner Anwaltschaft noch weitere Unterstützung in den Bereichen

- nichtforensische Klausur im Bereich "Rechts-/Vertragsgestaltung",
- Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Referendaraus-

- Tätigkeit als Prüferinnen und Prüfer im Zweiten Staatsexamen

benötigt.

Zur Veranstaltung

Die Veranstaltung wird die Grundlagen der Kooperation zwischen der Berliner Anwaltschaft, dem Justizprüfungsamt Berlin und der Referendarabteilung des Kammergerichts im Bereich der Juristenausbildung näher beleuchten.

Nach einer Einführung durch Herrn Staatssekretär, Senatsverwaltung für Justiz, Christoph Flügge wird Herr Leitender Senatsrat Klaus-Peter Jürgens, Präsident des Justizprüfungsamtes Berlin, die Möglichkeiten einer aktiven Mitarbeit interessierter Kolleginnen und Kollegen erläutern und dabei insbesondere für die anwaltliche Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften ein neues System vorstellen, das eine möglichst flexible Gestaltung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Anwaltschaft ermöglicht.

<input type="checkbox"/> Ort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG	<input type="checkbox"/> Grußwort Christoph Flügge, Staatssekretär, Senatsverwaltung für Justiz
<input type="checkbox"/> Zeit Dienstag, 20. April 2004, 17.00 bis 19.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Referent Leitender Senatsrat Klaus-Peter Jürgens, Präsident des Justizprüfungsamtes Berlin
<input type="checkbox"/> Anmeldung bitte per Fax an die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins unter 030/251-3263	

Um tatkräftige Mithilfe der Berliner Anwaltschaft wird gebeten

Durch die Reform der staatlichen Juristenausbildung wird der anwaltschaftlichen Berufspraxis insbesondere bei der Ausbildung der Referendare eine weitaus stärkere Bedeutung als bisher zukommen.

Rechtsgestaltende Klausuren

Insbesondere bei den rechtsgestaltenden Klausuren ist eine stärkere Unterstützung des Justizprüfungsamtes durch die anwaltliche Praxis gewünscht, um durch Vorlage von konkreten Fallgestaltungen die gewollte praxisbezogene Ausprägung der Klausuren zu gewährleisten.

Werden Sie Prüferin / Prüfer oder Leiterin / Leiter einer Arbeitsgemeinschaft

Aber auch bei den Prüfungen des zweiten Staatsexamens und bei der Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Referendarausbildung ist Ihre Mithilfe gefragt, um die Qualität der anwaltlichen Ausbildung und damit der kommenden Kollegenschaft zu sichern.

Der Berliner Anwaltsverein hofft, dass Sie bereit sind, an der Ausbildung der Juristinnen und Juristen in Berlin mitzuwirken und durch Ihre Mithilfe auch in der staatlichen Juristenausbildung eine stärkere Berücksichtigung anwaltlicher Ausbildungsinhalte ermöglicht wird.

Interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, ihre Teilnahme bitte dem BAV per Fax unter 030/251 3263 anzukündigen.

Fortbildungsveranstaltungen des BAV

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins richtet seit Beginn des Jahres 2004 sein Augenmerk verstärkt auf die Fortbildung der Berliner Kolleginnen und Kollegen. So konnten zur Einführung des RVG zwei der fachkundigsten Referenten gewonnen werden: Herr RAuN Rembert Brieske, Vizepräsident des DAV und an der Entwicklung des neuen RVG maßgeblich beteiligt, und Herr Heinz Hansens, Vorsitzender Richter am LG Berlin, ein seit langen Jahren mit

dem Verein verbundener Gebührenspezialist.

Erweitert wird das Fortbildungsprogramm durch Veranstaltungen zum Arbeitsrecht, Strafrecht, Vergütungsvereinbarungen und zum Insolvenzrecht, für die ebenfalls erfahrene Referenten zur Verfügung stehen. Abgerundet wird das Programm durch einen Trainings - Workshop für juristisches Englisch und durch die seit Jahren tatkräftige Unter-

stützung von Herrn Wolfgang Mertins, Vorsitzender Richter am LG Berlin a. D..

Eine kurze **Übersicht über alle Veranstaltungen** sowie alle Einladungen nebst Anmeldungen stehen auch Internet unter

www.berliner.anwaltsverein.de/anwaltservice/veranstaltungen-des-BAV.html zum Download bereit.

*RA C. Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Die Neuerungen des RVG und des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (RVG- Auftaktseminar des BAV)	
■ Dozent	RAuN Rembert Brieske, Bremen
■ Termin	Mittwoch, 31. März 2004, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
■ Veranstaltungsort	DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG
■ Gebühr	180,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 90,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV
■ Anmeldungen	bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
Der Referent	
Herr RAuN Rembert Brieske , Bremen, ist als Vizepräsident des DAV und Mitglied des DAV-Ausschusses Gebührenrecht für seine besondere Sachkompetenz bekannt. Darüber hinaus hat Herr Kollege Brieske für den DAV als Mitglied an den Beratungen der Expertenkommission teilgenommen, die vom BMJ zur Erarbeitung des Entwurfs des neuen RVG eingesetzt wurde.	
Die Veranstaltung	
Das Seminar wird ausführlich auf die Struktur und den Aufbau des gesamten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, insbesondere des RVG und des neuen Vergütungsverzeichnisses sowie alle Gebührentatbestände, deren geänderte Grundlage und Höhe sowie beispielsweise auch auf die Höhe der Zeugenentschädigung eingehen. Das komplette Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wird als Skript zur Verfügung gestellt.	
Anmeldung Hiermit melde ich mich zum RVG- Auftaktseminar des BAV am 31.März 2004 an:	
Name:	
Kanzleiadresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Datum, Kanzleistempel	Unterschrift



Berliner **Anwalts**verein e.V.



Seminareinladung: RVG- Einführungsseminar

■ Das Seminar

Den Teilnehmern werden die Neuerungen und Veränderungen vorgestellt, die das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach sich zieht. Das Seminar erfolgt auf Basis des vom Dozenten im ZAP-Verlag herausgegebenen Arbeitshandbuchs „RVG- Praxis“, das u. a. zahlreiche Rechenbeispiele enthält. **Der Kaufpreis dieses Buches ist in den Seminargebühren mitenthalten.**

Inhaltsübersicht:

- Allgemeiner Überblick (Aufbau und Struktur des RVG)
- Allgemeine Anwendungsbeispiele (Kostenberechnung; Honorarvereinbarung etc.)
- Außergerichtliche Tätigkeit
- Zivilprozeß, Besonderheiten in Familien- und Arbeitssachen
- Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Auslagen,
- Änderungen im Kostenfestsetzungsverfahren, im GKG und im JVEG

Zum Lehrgang werden gestellt: Arbeitshandbuch „RVG- Praxis“, Kaffee, Gebäck und Getränke.

■ Dozent

Heinz Hansens,
Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

■ Veranstaltungsort

Haus der Verbände (Steuerberaterverband)
10179 Berlin-Mitte, Littenstraße 10, EG

■ Gebühr

95,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
75,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV
(inklusive Arbeitshandbuch)

■ Nachweis der Mitgliedschaft im BAV

durch Faxen des Mitgliedsausweises in Kopie
wird erbeten (bei ReNo- Terminen durch
Nachweis der Tätigkeit für ein BAV-Mitglied)

■ Teilnehmerzahl

begrenzte Teilnehmerzahl nach Eingang der
Anmeldungen

■ Termine

Rechtsanwälte

- 09. August 2004 von 14.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefristen

2. August 2004

ReNo-Fachangestellte/Juristische Mitarbeiter

- 16. August 2004 von 14.00 bis 18.00 Uhr

9. August 2004

Trainings- Workshop: Juristisches Englisch			
■ Dozent Charles King, Geschäftsführer WordMarket GmbH		■ Veranstaltungsort Geschäftsstelle des BAV, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, 3. OG	
■ Gebühr pro Termin 24,- € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 14,- € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV		■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263	
■ Termine			
30. April 2004	Das deutsche, amerikanische und britische Rechtssystem im Vergleich		
07. Mai 2004	Der anwaltliche Schriftverkehr		
14. Mai 2004	Die Prozessführung		
21. Mai 2004	Das Mandantengespräch		
28. Mai 2004	Rechtsformen von Gesellschaften im internationalen Vergleich		
04. Juni 2004	Aufbau und Bestandteile von Gesellschaften		
11. Juni 2004	Das Vertragsrecht		
18. Juni 2004	Der internationale Zahlungsverkehr		
Freitags, von 17.00 bis 19.00 Uhr			
Der Referent Charles King ist Geschäftsführer der WordMarket GmbH, die über umfassende Erfahrung und Know-How in dem Bereich der sprachlichen Weiterbildung speziell für Juristen, aber auch für andere Berufsgruppen verfügt. Seinen Abschluss als Sprachlehrer erwarb er an der Cambridge University. Er ist auch als interkultureller Trainer tätig.			
Die Veranstaltung Der Workshop ist gedacht für alle Kolleginnen und Kollegen, die Ihre Kenntnisse im Bereich des juristischen Englisch erweitern und aufbessern möchten, aber auch diejenigen, die einen ersten Einstieg suchen, sind herzlich willkommen. Insbesondere wird dabei Schwerpunkt auf die Begrifflichkeiten in den Bereichen der oben genannten Themen gelegt.			
Die Teilnahme ist sowohl an allen Terminen als auch nur an einzelnen Terminen möglich. Der Workshop wird überwiegend in Englisch durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen pro Termin beschränkt. Bei stärkerer Nachfrage sind Zusatztermine möglich.			
Anmeldung			
Hiermit melde ich mich zum Seminar „Trainings- Workshop: Juristisches Englisch“ für folgenden Termin/ folgende Termine an:			
<input type="checkbox"/> 30. April 2004	<input type="checkbox"/> 07. Mai 2004	<input type="checkbox"/> 14. Mai 2004	<input type="checkbox"/> 21. Mai 2004
<input type="checkbox"/> 28. Mai 2004	<input type="checkbox"/> 04. Juni 2004	<input type="checkbox"/> 11. Juni 2004	<input type="checkbox"/> 18. Juni 2004
Name:			
Kanzleiadresse:			
Telefon/Fax/E-Mail:			
Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)			
Datum, Kanleistempel		Unterschrift	



Verbessern Sie Ihr juristisches Englisch kostenlos!

Der Berliner Anwaltsverein bietet in Zusammenarbeit mit der WordMarket GmbH neben dem Workshop für juristisches Englisch ab März 2004 einen kostenlosen E-Mail Service für alle seine Mitglieder zum Thema an.

Teilnehmer des Services erhalten zweimal wöchentlich eine E-Mail mit:

- Englischen Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten
- Deutschen Übersetzungen
- Verwendungsbeispielen
- Hinweisen zur Grammatik
- Informationen zum BAV-Trainings-Workshop

Nehmen Sie teil und melden Sie sich an unter ra@wordmarket.de oder über www.wordmarket.de

Aktuelle Arbeitsgerichtsrechtssprechung

■ Referent

RiArbG Rainer Schaudé, Hamburg

■ Veranstaltungsort

DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG

■ Gebühr

75 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
40 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
Teilnehmerzahl begrenzt!

■ Termin

Freitag, 23. April 2004, 16.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefrist

Freitag, 16. April 2004

Der Referent

Herr RiArbG Rainer Schaudé, Hamburg, ist seit 1991 als Richter tätig, zunächst am Landgericht Hamburg, und seit 1992 am Arbeitsgericht, zur Zeit als Vorsitzender der 19. Kammer, und ist erfahrener Referent.

Die Veranstaltung

Die aktuelle arbeitsgerichtliche Rechtssprechung wird eingehend erörtert. Wichtige Entscheidungen aus dem Jahr 2003 werden mit den Teilnehmern analysiert. Die Konsequenzen für die tägliche Praxis sollen gemeinsam diskutiert werden.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Aktuelle Arbeitsgerichtsrechtssprechung“ des BAV am 23. April 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum, Kanzleistempel

Unterschrift

Die Strafbarkeit des Verteidigers

<p>■ Referent RA Otmar Kury, Hamburg</p>	<p>■ Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG</p>
<p>■ Gebühr 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 50 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Freitag, 07. Mai 2004, 15.00 bis 18.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Freitag, 30. April 2004</p>

Der Referent

Herr RA Otmar Kury, Hamburg, ist seit 1983 als Rechtsanwalt und Einzelanwalt langjähriger erfolgreicher Strafverteidiger in Hamburg. Er ist Vizepräsident der hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer und war 11 Jahre lang Vorsitzender des Hamburger Strafverteidigervereins.

Die Veranstaltung

Das Seminar geht auf die Rechte und Pflichten des Strafverteidigers ein. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Detailfragen der Strafvereitelung, des Parteiverrates und der Geldwäsche. Zum Seminar wird ein entsprechendes Skript ausgehändigt.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Die Strafbarkeit des Verteidigers“ des BAV am 07.Mai 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

**ANZEIGENWERBUNG IM
BERLINER ANWALTSBLATT
...IMMER EIN ERFOLG!**

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25 •

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Vergütungsvereinbarungen (vormals Honorarvereinbarungen)

■ Referent

RA Rolf Schaefer, Hannover

■ Veranstaltungsort

 DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

■ Gebühr

 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
50 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

 bitte per Fax an die Geschäftsstelle
des BAV unter 030/ 251-3263

■ Termin

Mittwoch, 26.Mai 2004, 15.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefrist

Mittwoch, 19.Mai 2004

Der Referent

RA Rolf Schaefer, Hannover, ist Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Gebührenrecht, u. a im Handbuch „Kündigungsrecht“, und seit Jahren als Referent in der anwaltlichen Fortbildung tätig.

Die Veranstaltung

Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung entwickelt sich zur üblichen Gepflogenheit. Der spezialisierte Anwalt kann u. U. bei einer Vergütung nach Stunden den Vorteil seiner Spezialisierung verlieren. Im Seminar werden verschiedene Vergütungssysteme für anwaltliche Leistungen vorgestellt.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der anwachsenden Zahl von gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit anwaltlichen Vergütungs- bzw. Honorarvereinbarungen befassen, werden Tipps für die tägliche Praxis und die Preisverhandlung gegeben.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Vergütungsvereinbarungen“ des BAV am 26.Mai 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

 Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Insolvenzrecht für die anwaltliche Praxis

■ Dozenten

RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt
RiAG Hamburg Frank Frind

■ Veranstaltungsort

Haus der Verbände, Steuerberaterverband,
Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG

■ Gebühr

120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
70 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

bitte per Fax an die Geschäftsstelle
des BAV unter 030/ 251-3263

■ Termin

Freitag, 11. Juni 2004, 13.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefrist

Freitag, 04. Juni 2004

Die Referenten

Dr. Andreas Schmidt, Richter am Amtsgericht Hamburg und Frank Frind, Richter am Amtsgericht Hamburg sind langjährige Insolvenzrichter und verfügen über umfassende Erfahrungen im Bereich der Anwaltsfortbildung. Sie sind durch zahlreiche Veröffentlichungen hervorgetreten.

Die Veranstaltung

Insolvenzgerichte spielen eine immer aktivere Rolle im Insolvenzverfahren. Ein Blick auf die Vielzahl veröffentlichter insolvenzgerichtlicher Entscheidungen belegt dies. Die Rechtsprechung des BGH hat in den vergangenen Jahren mit hohem Tempo Stellung zu wesentlichen insolvenzrechtlichen Fragen genommen. Mit diesen Veränderungen korrespondieren erhöhte Anforderungen an die Anwaltschaft, die ständig „am Ball“ bleiben muss, um nicht den Anschluss zu verlieren.

Themenschwerpunkte

- Erfolgreiche und erfolglose Antragstellung/Kostenrisiken
- Gläubigerrechte/Schuldnerrechte
- Anfechtungsrecht

Ein umfangreiches Skript wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Insolvenzrecht für die anwaltliche Praxis“ des BAV am 11. Juni 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Seminar Bauwerkvertragsrecht

Fälligkeit und Sicherung von Bauwerklohnforderungen

Referent: Wolfgang Mertins,
VRiLG a.D.

Datum: 14. Mai 2004, 14–17 Uhr

Ort: Bankhaus Löbbbecke & Co.
Fasanenstr. 76,
10623 Berlin

Gebühr: 25,- Euro für
BAV-Mitglieder
50,- Euro für
Nichtmitglieder

Anmeldung: BAV-Geschäftsstelle
Tel.: 030 / 251 38 45
Fax: 030 / 251 32 63

- IV. Vertragsstrafe
- V. Bauunterbrechungen
- 3. Sicherung von Bauwerklohnforderungen
 - I. Bauhandwerkersicherungshypothek – § 648 BGB
 - II. Sicherstellung nach § 648a BGB
 - III. Das selbständige Beweisverfahren
 - IV. Das Privatgutachten
 - V. Beweiserleichterungen im Bauprozess
 - VI. Feststellungsklage in Bausachen
 - VII. Streitverkündung im Bauprozess

Inhaltsübersicht

- 1. Einbeziehung der VOB
- 2. Fälligkeit von Bauwerklohnforderungen
 - I. Voraussetzungen
 - A. Abnahme
 - B. Prüffähige Rechnung
 - C. Durchgriffsfälligkeit – § 641 Abs. 2 BGB
 - D. Abschlagszahlungen
 - E. Schlusszahlung
 - II. Verzinsung von Werklohnforderungen
 - III. Sicherheitseinbehalt

Anmerkung des Referenten:

Etwa ein Viertel bis ein Drittel der Zivilprozesse beim Landgericht sind sog. Bausachen, d.h. sie haben Werklohnansprüche oder – in weit geringerer Zahl – Gewährleistungsansprüche aus Bauwerkverträgen zum Gegenstand.

Bei nachlassender Zahlungsmoral der Bauherren, oft durch deren eigene Liquiditätsprobleme bedingt, kommt es

besonders für mittelständische Baubetriebe und Handwerksmeister darauf an, ausstehende fällige Werklohnforderungen schnell einzuziehen.

Für den Erfolg einer Werklohnklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Voraussetzungen für die Fälligkeit – Abnahme oder abnahmefähiges Werk, prüfungsfähige Rechnung – schlüssig und substantiiert vorgetragen werden. Über die Fälligkeitsvoraussetzungen muss sich der Anwalt schon bei der Klageformulierung im klaren sein, um das Erforderliche vorzutragen. Richterliche Hinweise auf fehlenden Vortrag erfolgen vielfach erst im Termin, was regelmäßig einen weiteren Termin und damit eine Verzögerung der Titulierung und Vollstreckungsmöglichkeit zur Folge hat.

Eine wesentliche Rolle spielt es bei Bauwerklohnklagen auch, ob dem Vertrag die VOB zu Grunde liegt. Zwar wird auch für den VOB-Vertrag die Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung angesehen, u.a. hinsichtlich der Gewährleistung, der Abschlagszahlung und des nur nach der VOB möglichen Schlusszahlungseinwandes unterscheiden sich aber die Regelungen von BGB und VOB. Neben der Fälligkeit wird auch die Sicherung von Bauwerklohnforderungen behandelt.

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

Datum / Unterschrift

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

BAV-Veranstaltungen

Seminarblock des BAV zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Auftaktseminar zum RVG-Seminarblock

Referent: RAuN Rembert Brieske,
Vizepräsident des DAV
Datum: 31. März 2004, 9–17 Uhr
Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin
Gebühr: 180 € zzgl. MwSt.
für Nichtmitglieder BAV
90 € zzgl. MwSt.
für Mitglieder BAV
Anmeldung: BAV- Geschäftsstelle
Fax 030/ 251 32 63

Informationsabend zur Juristenausbildung

Referent: Klaus-Peter Jürgens
Präsident des JPA
Datum: 20. April 2004,
17.00-19.00 Uhr
Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11,
Konferenzsaal, EG

Aktuelle Arbeitsgerichtsrechtssprechung

Referent: RiArbG Rainer Schaude,
Hamburg
Datum: 23. April 2004, 16–18 Uhr
Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin, Konferenz-
raum, EG
Gebühr: 75 € (inkl. MwSt.) pro
Termin für Nichtmitglieder
des BAV
40 € (inkl. MwSt.) pro
Termin Mitglieder des BAV

**Trainings- Workshop:
Juristisches Englisch**
Referent: Charles King,
Geschäftsführer WordMarket GmbH
**Das deutsche, amerikanische und
britische Rechtssystem im Vergleich**
Datum: 30. April 2004

Der anwaltliche Schriftverkehr
Datum: 7. Mai 2004

Die Prozessführung
Datum: 14. Mai 2004

Das Mandantengespräch
Datum: 21. Mai 2004

**Rechtsformen von Gesellschaften im
internationalen Vergleich**
Datum: 28. Mai 2004

**Aufbau und Bestandteile von
Gesellschaften**
Datum: 4. Juni 2004

Das Vertragsrecht
Datum: 11. Juni 2004

Der internationale Zahlungsverkehr
Datum: 18. Juni 2004

■
Jeweils Freitags, 17–19 Uhr
Ort: Geschäftsstelle des BAV,
Littenstraße 11,
10179 Berlin,
3 OG.
Gebühr: 24 € (zzgl. MwSt.) pro
Termin für Nichtmitglieder
des BAV
14 € (zzgl. MwSt.) pro
Termin Mitglieder des BAV
Anmeldung: Fax (030) 251 32 63

RVG- Einführungsseminare
Referent: Heinz Hansens,
Vors. Richter am LG Berlin
Datum: für Rechtsanwälte
9. August 2004
für ReNo-Mitarbeiter
16. August 2004
Ort: Haus der Verbände,
Littenstraße 10,
10179 Berlin

Gebühr: 95 € zzgl. MwSt.
für Nichtmitglieder BAV
75 € zzgl. MwSt.
für Mitglieder BAV
Anmeldung: Hans Soldan GmbH
Tel. 240 83 79 00

Die Strafbarkeit des Verteidigers

Referent: RA Otmar Kury, Hamburg
Datum: 7. Mai 2004, 15–18 Uhr
Ort: Steuerberaterverband,
Littenstraße 10,
10179 Berlin, EG
Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) pro
Termin für Nichtmitglieder
des BAV
50 € (inkl. MwSt.) pro
Termin Mitglieder des BAV

Fälligkeit und Sicherung von Bauwerkslohnforderungen

Referent: Wolfgang Mertins,
VRiLG a.D.
Datum: 14. Mai 2004, 14–17 Uhr
Ort: Bankhaus Löbbecke & Co,
Fasanenstraße 76,
10623 Berlin
Gebühr: 25,- € für BAV- Mitglieder
50,- € für Nichtmitglieder
Anmeldung: BAV- Geschäftsstelle
Fax 030/ 251 32 63

Vergütungsvereinbarungen (vormals Honorarvereinbarung)

Referent: RA Rolf Schaefer, Hanno-
ver
Datum: 26. Mai 2004, 15- 18 Uhr
Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin,
Konferenzraum, EG
Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) pro
Termin für Nichtmitglieder
des BAV
50 € (inkl. MwSt.) pro
Termin Mitglieder des BAV

Insolvenzrecht für die anwaltliche Praxis

Referenten: RiArbG Hamburg
Dr. Andreas Schmidt
RiArbG Hamburg
Frank Frind
Datum: 11. Juni 2004, 13–18 Uhr
Ort: Haus der Verbände,
Steuerberaterverband,
Littenstraße 10,
10179 Berlin, EG

Redaktionsschluss immer am 20. des Vormonats

Termine

Gebühr: 120 € (inkl. MwSt.) pro
Termin für Nichtmitglieder
des BAV
70 € (inkl. MwSt.) pro
Termin Mitglieder des BAV

Anmeldung: Fax (030) 251 32 63

Veranstaltungen der Anwaltschaft

ARGE Strafrecht des DAV

27. Fachlehrgang Strafrecht, Baustein 4

Rechtsmittel, insbesondere Revision, Strafvollstreckung und Strafvollzug

Datum: 1.–3. April 2004

Ort: Berlin

27. Fachlehrgang Strafrecht, Baustein 5

Kapitalstrafverfahren, Psychiatrie, Psychologie, Rechtsmedizin, Betäu- bungsmittelverfahren

Datum: 29. April–1. Mai 2004

Ort: Berlin

Auskünfte: Tel. 02226/ 91 20 91
Fax 02226/ 91 20 95

ARGE Versicherungsrecht im DAV

Fachtagung- Betrug in der Sachversicherung

Leitung: Oliver Meixner, RA,
Hamburg

Datum: 2. April 2004

Ort: Bessenbinderhof 43,
20097 Hamburg

Gebühr: 175 € Mitglieder ARGE
275 € Nichtmitglieder

125 € Mitglieder ARGE mit
Zulassung ab dem
1. April 1999

Auskünfte: Tel. 040/ 24 13 51
Fax 040/ 280 23 35

Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht

Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan

Leitung: Ingrid R. Gasser,
Rechtsanwältin
Birgit Danschke,
Rechtsanwältin

Datum: 19. Mai 2004, 15–18 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin

Auskünfte: Tel. 88 91 88 80
21 01 48 41

DeutscheAnwaltAkademie

Schau-Spiel Anwalt – Grundkurs

Referenten: Prof. Michael Keller,
Dozent für Schauspiel,
Berlin

Prof. Klaus Klawitter,
Dipl.-Sprechwissen-
schaftler, Berlin

Datum: 26. März 2004, 9.30 Uhr
bis 27. März 2004, 18.00
Uhr

Ort: Hochschule für Schau-
spielkunst „Ernst Busch“,
Schnellerstraße 104,
12439 Berlin

Gebühr: 510,- € BAV-Mitglieder
561,- € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16% USt.

Workshop zur Berufung in Arzthaftungssachen nach der ZPO-Reform

Referenten: Dr. Martin Alberts,
Rechtsanwalt, Hamm
Christoph-M. Stegers,
Rechtsanwalt, Berlin

Datum: 27. März 2004, 9.30 Uhr
bis 17.00 Uhr

Ort: Queens Hotel,
Güntzelstraße 14,
10717 Berlin

Gebühr: 350,- € BAV-Mitglieder
385,- € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Die Berufshaftpflicht des Arztes und ihre Versicherung

Referent: Patrick Weidinger,
Rechtsanwalt,
Leiter Arzthaftpflicht und
Prokurist der DBVWin-

terthur Versicherung,
München

Datum: 23. April 2004, 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr

Ort: nH Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,
10249 Berlin

Gebühr: 120,- € Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
240,- € BAV-Mitglieder
264,- € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16% USt.

Das neue UWG

Referent: Prof. Dr. Olaf Sosnitzer,
Universität Würzburg

Datum: 23. April 2004, 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr

Ort: Novotel Berlin,
Fischerinsel 12,
10179 Berlin

Gebühr: 300,- € BAV-Mitglieder/
FORUM Junge Anwalt-
schaft/GRUR/VPP/epi und
Patentanwälte
330,- € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Strafverfahren gegen Ärzte in Ausübung ihres Berufes

Referenten: Dr. Seven Thomas,
Fachanwalt für Strafrecht,
Düsseldorf
Patrick Weidinger,
Rechtsanwalt, Leiter
Arzthaftpflicht und Proku-
rist der DBVWinterthur
Versicherung, München

Datum: 24. April 2004, 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr

Ort: nH Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,
10249 Berlin

Gebühr: 120,- € Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft, je-
weils b. 3 J. nach Zul.
240,- € BAV-Mitglieder
264,- € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16% USt.

Auskünfte: Tel.: 030 / 726153-0
Fax: 030 / 726153-111

Termine

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**Die Abänderungsklage im Unterhaltsrecht**

Referent: Dr. Jürgen Soyka, Richter am OLG Düsseldorf
 Datum: 23.–24. April 2004
 Ort: Berlin, Ausbildungszentrum des DAI
 Gebühr: 320 €

Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen

Referent: Klaus Gussmann, FA für Strafrecht, München
 Datum: 24. April 2004
 Ort: Berlin, Logenhaus
 Gebühr: 245 €

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – die neue BRAGO

Referent: Anton Braun, Hauptgeschäftsführer der BRAK
 Heinz Hansens, Vors. Richter am LG Berlin
 Datum: 30. April, 19. Juni und 2. Juli 2004
 Ort: Berlin, Ausbildungszentrum des DAI
 Gebühr: 225 €

Auskünfte: Tel. 0234/ 970 64 11

Deutscher Juristinnenbund**djb intern – was tut der Bundesvorstand**

Referentin: Margret Diwell, Rechtsanwältin, Präsidentin djb
 Datum: 21. April 2004, 19 Uhr
 Ort: Kanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmair, Kürfürstendamm 218, 10719 Berlin
 Auskünfte: Tel 030/ 88 56 65 12

VereinigungBerliner Strafverteidiger e.V.**Rechtsmittel – Beschwerde, Berufung, Grundzüge des Revisionsrechts**

Referent: Dr. Dirk Lammer
 Datum: 24. April 2004, 10–14 Uhr

Ort: Dorotheestädtische Buchhandlung, Turmstraße 5, 10 559 Berlin
 Gebühr: 30 € Mitglieder
 60 € Nichtmitglieder
 Auskünfte: Fax 347 812 66

Veranstaltungen für die AnwaltschaftDATEVAnwalt KOLLEG**Preisgespräche aktiv gestalten**

Datum: 1. April 2004
 Gebühr: 355 €

Phantasy Basisschulung

Datum: 7./ 8. April 2004
 Gebühr: 265 €

RVG für Rechtsanwaltsfachangestellte

Datum: 23. April 2004
 Gebühr: 195 €

Buchführung mit Phantasy und Rechnungswesen

Datum: 24. April 2004
 Gebühr: 195 €

RVG für Rechtsanwälte

Datum: 24. April 2004
 Gebühr: 295 €

Der Mahnbescheid- effektiv, schnell und ohne Monierung

Datum: 26. April 2004
 Gebühr: 99 €

Phantasy-Tipps und Tricks

Datum: 30 April 2004
 Gebühr: 195 €

Effizientes Lesen

Datum: 30. April / 14. Mai 2004
 Gebühr: 710 €

Auskünfte: Tel 0911 319 59 40
 Fax 0911 319 52 73

IFU-Institut**Intensivtraining RVG 2004 für Rechtsanwaltsmitarbeiter**

Datum: 1. April 2004, 9–16.30 Uhr
 Ort: Berlin
 Gebühr: 210 €

Erfolgreiche Wege aus der Unternehmenskrise

Referent: RA Joachim Bauer
 Datum: 23. April 2004, 9–16.30 Uhr
 Ort: Berlin
 Gebühr: 245 €

Auskünfte: Tel. 0228/ 520 00 21
 Fax 0228/ 520 00 28

Institut für Städtebau**Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch**

Datum: 31. März–2. April 2004
 Gebühr: 255 €

Planen und Bauen in Zeiten der EU- Osterweiterung

Datum: 28.–30. April 2004
 Gebühr: 250 €

Juristische Seminare in Berlin**Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht 2004****Block I Mobiliarvollstreckung Forderungspfändung II Besondere Geldforderungen und sonstige Vermögensrechte**

Datum: 26./ 27. April 2004
 Referent: Prof. Johannes Behr
 Ort: Hotel Steigenberger Berlin
 Auskünfte: Tel. 743 19 36
 Fax 743 19 36

Verein Humane Trennung und Scheidung e.V.**Zugewinn in Theorie und Praxis-Bzw. Mein und Dein nach Trennung/ Scheidung**

Referentin: Anne Klein, Rechtsanwältin und Notarin, FA für Familienrecht
 Datum: 20. April 2004, 19.30–22 Uhr
 Ort: Rathaus Charlottenburg, Bürgersaal,

Anzeigen**Fax (030) 833 91 25**

Termine / Mitgeteilt

Otto-Suhr-Alle 100,
10585 Berlin

Auskünfte: Fax 030/ 381 50 22

Zentrum für Sportmedizin

Gesundheitsseminar für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

Referent: Dr. Volkmar Feldt

Datum: 3. April 2004, 10–14 Uhr

Ort: Sport- Gesundheitspark,
Forckenbeckstr. 21,
14199 Berlin

Gebühr: 50 €

Auskünfte: Tel. 89 79 17 – 0
Fax 89 79 17 35

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

**1. Änderung der Beitragszahlung
ab 01.01.2004**

In der Kammerversammlung am 19.12.2003 ist die im Einladungsschreiben vom 20.11.2003 zur Kammerversammlung (nebst Erläuterungen und Beschlussvorlage) vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung beschlossen worden. Danach ist der Kammerbeitrag ab dem Jahre 2004 im Voraus zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer Summe in Höhe von 310,00 € fällig.

Für Kammermitglieder die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag 26,00 €. Berufsanfänger zahlen somit für die ermäßigte Beitragszeit monatlich 13,00 €.

2. Berufsausbildung – Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r
Prüfungstermine

- Schriftliche Abschlussprüfung
03.05.2004
- Abschlussprüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung
06. und 07.05.2004
- Mündliche Abschlussprüfung
14. bis 18.06.2004

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

**Anmeldung und Zulassung
zu den Prüfungen**

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in

§ 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 gutzubringen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Prüfungsorte

	<u>Schriftliche Prüfung</u>	<u>Informationsverarbeitung</u>
Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam	Ostdeutsche Sparkassenakademie Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam	OSZ Potsdam Zum Jagenstein 26 14478 Potsdam
Prüfungsbewerber des OSZ Cottbus	Kaufmännisches Oberstufenzentrum Erich-Weinert-Straße 3 03046 Cottbus	
Prüfungsbewerber des OSZ Neuruppin	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Alt-Ruppiner Allee 39 16816 Neuruppin	

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für alle Prüfungsteilnehmer in der

Ostdeutschen Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

statt.

Mitgeteilt

**3. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Landgericht P o t s d a m**

Katrin Schramm

Virchowstr. 45, 14482 Potsdam

Yvonne Zillner

Friedrich-Ebert-Str. 30, 14467 Potsdam

Anke Zapfe

Lennéstr. 13 A, 14469 Potsdam

Hans-Georg Giese

Paretz-Hofer-Str. 32 A, 14669 Paretz

Roland Retzlaff

Konrad-Wolf-Allee 1-3, 14480 Potsdam

Alois Wasser

Friedrichshafener Str. 23

14772 Brandenburg

Sabine Kehrberg

Friedrich-Kayssler-Str. 6

14532 Kleinmachnow

Astrid Walter

Kurfürstenstr. 31, 14467 Potsdam

Eiko Powilleit

Großbeerenstr. 71, 14482 Potsdam

Alexander Rudow

Lindenstr. 42, 14467 Potsdam

Frank-Stefan Zapfe

Lennéstr. 13 A, 14469 Potsdam

Felix Müller-Stüler

Bertinstr. 3, 14469 Potsdam

Landgericht C o t t b u s

Nadine Pohland

Hauptstr. 3/4, 15907 Lübben

Janko Jäger

Cottbuser Str. 26 a, 03149 Forst

Matthias Mnich

Karl-Marx-Straße 25, 03222 Lübbenau

Ronny Krautz

Friedensstr. 4, 15907 Lübben

Daniel Rabe

Am Bauernmarkt 4,

15890 Eisenhüttenstadt

Landgericht N e u r u p p i n

Sven Knöpke

Clara-Zetkin-Str. 72, 16548 Glilienicke

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Claudia Hübner

Hermann-Elflein-Str. 18 a,

14467 Potsdam

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin

Telefon (030) 24 62 90 0

(030) 24 62 90 12

(VRiLG a.D. Menzel)

Telefax (030) 24 62 90 25

Neue Kontoverbindungen der Berliner Finanzämter

Die Oberfinanzdirektion Berlin hat mit der Bitte um Bekanntgabe mitgeteilt:

In Folge organisatorischer Maßnahmen sind, für die Berliner Finanzämter zwei neue zentrale Kontoverbindungen eingerichtet worden. Die bisherigen Kontoverbindungen wurden gekündigt! Für

bereits auf diese Konten geleistete Zahlungen wurde ein Überleitungsverfahren mit den Geldinstituten vereinbart. Um zukünftig Einzahlungen fehlerfrei zuzuordnen zu können, kommt der Angabe der vollständigen Steuernummer (unter Voranstellung der zweistelligen Finanzamtsnummer) und des Verwendungszweckes auf den Einzahlungsbelegen noch größere Bedeutung zu.

Die neuen Kontoverbindungen lauten:

Deutsche Postbank AG,
BLZ 100 10010,
Kontonummer 691555100
Berliner Sparkasse, BLZ 100 500 00,
Kontonummer 6600046463

Kontoinhaber:

Finanzamt Charlottenburg.

Hierbei bitten wir auch auf die Anpassung bestehender Daueraufträge hinzuweisen.

Anzeigen in den Regional-Titeln...

Berliner Anwaltsblatt

Verbandsnachrichten Steuerberater

Berliner Ärzteblatt

Mitteilungen für

Mittelständische Unternehmen

Baukammer Berlin

... erreichen interessante Zielgruppen**CB-Verlag Carl Boldt**

Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25

e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Urteile

Urteile
 und andere
 Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
 von Eike Böttcher

Auslieferung trotz teilweiser Nichtaufrechterhaltung der Vorwürfe

Die Rechtmäßigkeit einer Auslieferung bemisst sich allein an der unverändert aufrecht erhaltenen Straftat, sofern diese auch für sich genommen auslieferungsfähig ist (Leitsatz des Bearbeiters).

Der ukrainische Beschwerdeführer, seines Zeichens konfrontiert mit vom Kammergericht angeordneter Auslieferungshaft sowie dann auch der Auslieferung höchst selbst, fühlte sich in seinem Recht auf Freiheit der Person verletzt. Das Auslieferungsersuchen, zunächst begründet mit den Vorwürfen der Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung und des Zollvergehens, konnte letztlich

nur auf Schmuggel gestützt werden, weshalb der Beschwerdeführer die Auslieferungsunterlagen als widersprüchlich und unzureichend bewertete. Dies auch belegt durch die Bitte des Kammergerichts um ergänzende Informationen. Zudem habe der dringende Tatverdacht positiv festgestellt werden müssen, da belastende Zeugenaussagen nur unter Druck zustande gekommen seien.

Dem hielt der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin entgegen, dass sowohl § 30 Abs. 1 IRG als auch durch Art. 13 EAÜ dem anordnenden Kammergericht die Nachsuche ergänzender Informationen gestatten und das Gericht die Tauglichkeit der Unterlagen nach eigenem Ermessen einschätzt. Entscheidend kommt es hier allein darauf an, dass die dem Beschwerdeführer unverändert zur Last gelegten Zollstraftaten auch für sich allein genommen auslieferungsfähige Straftaten darstellen, sind sie doch sowohl nach deutschem und als auch nach ukrainischem Recht mit einem Mindestmaß von einem Jahr Frei-

Nach langen Jahren der Mitarbeit an unserer Rubrik „Urteile“ verabschiedet sich Anica Markurth mit diesen beiden Beiträgen. Die Redaktion wünscht ihr im neuen Wirkungskreis fernab der Hauptstadt alles Gute.

heitsstrafe bedroht. Weiter ist die Annahme des dringenden Tatverdachts im Auslieferungsverfahren hier nicht, auch nicht ausnahmsweise, zu prüfen, da besondere Umstände in Gestalt eines rechtsmissbräuchlichen Auslieferungsverlangens seitens des ersuchenden Staates nicht ersichtlich sind. Denn hier stützte sich der Tatverdacht auf weitere Zeugenaussagen sowie Urkunden.

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. Februar 2003 – VerfGH 21; 21 A/03

(Anica Markurth)

Grundsatz: Guter Rat ist teu(r)er

Ohne Hinzutreten besonderer Umstände ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Rechtsuchenden bei Abschluss eines Vertrages auf die kostengünstigere Inanspruchnahme eines Notars zu verweisen (Leitsatz des Bearbeiters).

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat einer möglichen grundsätzlichen Hinweispflicht des Anwalts auf kostengünstigere notarielle Hilfe eine Absage erteilt. Eine Gebührenrechnung betreffend eine Ehescheidungsfolgenvereinbarung war Gegenstand eines



Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11
10179 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

Datum / Unterschrift

Streits zwischen Anwalt und Mandant. Ersterer sah in der Streitgegenständlichen Vereinbarung einen wirksamen Vergleich und befand sich damit in guter Gesellschaft des seiner Klage stattgebenden Landgerichts. Als wegen Formmangel nichtig bewertete der Mandant diesen „Vertrag“ und das Urteil als Verletzung des Willkürverbots.

Eine Bewertung, die der Verfassungsgerichtshof nicht teilte. Das Landgericht hat, aufgrund eingehender Auseinandersetzung mit der Rechtslage von Kritik seitens des Verfassungsgerichtshofes frei, die Vereinbarung als außergerichtliche Einigung im Sinne des § 630 ZPO eingeordnet. Eine Auffassung, die „nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt“. Zu Recht hat das Landgericht weiter nicht beanstandet, dass der Anwalt den Mandanten nicht auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme notarieller Hilfe verwiesen hat. Regelmäßig ist ein Rechtsanwalt nämlich nicht verpflichtet, einen Rechtsuchenden, der seinen Rat bei Abschluss eines Vertrages sucht, an einen Notar zu verweisen, sei dies auch die kostengünstigere Variante.

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 31. Oktober 2003 – VerfGH 77/02

(Anica Markurth)

Drum prüfe, wer neu einstellt !

Die Verantwortlichkeit für eine geschlechtsspezifisch abgefasste Stellenausschreibung liegt auch dann beim Arbeitgeber, wenn er die Stelle durch einen Dritten, insbesondere die Bundesagentur für Arbeit, ausschreiben lässt und dieser Dritte die Stellenausschreibung geschlechtsspezifisch gestaltet. (Leitsatz des Bearbeiters)

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in seinem Urteil vom 5. Februar dieses Jahres wieder einmal von seiner arbeitnehmerfreundlichsten Seite gezeigt. Im vorgelegten Fall hatte eine Anwaltskanzlei gemäß einer Stellenausschreibung

eine „Volljuristin“ bzw. „Wiedereinsteigerin in Teilzeit“ gesucht. Ein sich darauf bewerbender aber abgelehnter Rechtsanwalt stieß auf die Vorschrift des § 611a Abs. 2 BGB. Diese gewährt einem abgelehnten Bewerber um einen Arbeitsplatz eine Entschädigung, sofern er nur wegen seines Geschlechts nicht eingestellt wurde, dieses also das maßgebliche Einstellungskriterium darstellt. Als Indiz dafür, dass dem so ist, gilt bereits eine Stellenausschreibung, die nicht geschlechtsneutral gehalten ist. Der Arbeitgeber kann diese Indizwirkung der Stellenausschreibung auch nicht dadurch zunichte machen, indem er vorträgt, die Stellenausschreibung habe ein Dritter für ihn veranlasst. In dem Fall müsse der Arbeitgeber sich dieses Verhalten zurechnen lassen. Wie jetzt das BAG entschied, gilt dies auch dann, wenn der Dritte die Bundesagentur für Arbeit ist und diese von sich aus die geschlechtsspezifische Form der Stellenausschreibung gewählt hat. Die Sache wurde an das zuständige Landesarbeitsgericht zurück verwiesen, welches nun die Höhe der Entschädigung zu regeln hat.

BAG, Urteil vom 05.02.2004 – Az.: 8 AZR 112/03

(Eike Böttcher)

Unwirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in Prämien-sparverträgen

Die in Prämien-sparverträgen verwandte Klausel, die einer Bank gegenüber Verbrauchern ein uneingeschränktes Leistungsbestimmungsrecht für die Höhe des Zinssatzes einräumt, ist unwirksam. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der XI. Zivilsenat des BGH hatte in dem



ReNoTrain
Service und Beratung
für Rechtsanwälte und Notare
Gundula Griebmayer

Unterstützung bei Engpässen
mit allen kanzleirelevanten Tätigkeiten

**Beratung beim Aufbau
und Führen Ihrer Kanzlei**
Organisationsberatung, etc

www.renotrain.de
Mobil: 0172 / 937 07 98

ihm vorgelegten Fall über die Frage der Wirksamkeit einer Klausel in Prämien-sparverträgen zu entscheiden, die einer Bank gegenüber einem Verbaucher ein uneingeschränktes Leistungsbestimmungsrecht für die Höhe des Zinssatzes einräumt. Im konkreten Fall ging es um sog. Unbefristete Combi-Sparverträge, die neben einer gleichbleibenden monatlichen Einzahlung eine jährliche Zinszahlung und eine zusätzliche Prämienzahlung an den Verbraucher vorsehen. Die von dem klagenden Verbraucherverband angegriffene Klausel in Bezug auf die Höhe der Zinszahlungen lautete:

„Die Sparkasse zahlt am Ende eines Kalenderjahres den im Jahresverlauf durch Aushang bekannt gegebenen Zins für das Combispar-Guthaben.“

Der BGH urteilte, im Gegensatz zu den Vorinstanzen, dass die Klausel nach § 308 Nr. 4 BGB nichtig sei. Nach dieser Vorschrift ist eine Verwendung einer Klausel, die das Abweichen oder Ändern der vereinbarten Leistung vorsieht, dann unwirksam, wenn diese Vereinbarung dem Verbraucher nicht zuzumuten ist. Nach Ansicht des BGH ist dies bei der angegriffenen Klausel der Fall. Jedenfalls bei langfristig laufenden Verträgen müsse für den Vertragspartner des Verwenders der Klausel ein gewisses Mass an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderung bestehen. Dies ist bei

Redaktionsschluß
immer am 20. des Vormonats

www.Toner-Einkauf.de

für Geschäft & Privat – nur Originale, große Auswahl
... Tinte • Toner • Drucker • Sonstiges ...

einem uneingeschränkten Leistungsbestimmungsrecht seitens der Bank nicht gegeben. Das aner kennenswerte Interesse des die Klausel verwendenden Kreditinstitutes an einer flexiblen Reaktion auf Schwankungen des Kapitalmarkts auch bei bestehenden Sparverträgen macht die Verwendung dieser Klausel für den Kunden des Kreditinstitutes nicht zumutbar. Demgegenüber sei es einem Kreditinstitut bei langfristig angelegten Sondersparformen wie dem Combi-Sparen zuzumuten, unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarktes diejenigen oder eine Kombination derjenigen auszuwählen, die den Gegebenheiten seines Geschäfts mit den Combi-spar-Einlagen möglichst nahe kommen. Diese Bezugsgrößen könnten dann als Maßstab für künftige Zinsänderungen dienen.

BGH, Urteil vom 17.02.2004 – Az.: XI ZR 140/03

(Eike Böttcher)

Wohnraum nicht mehr zweckentfremdet

Bescheide, die eine Ausgleichsabgabe für die Zweckentfremdung von Wohnraum über den 31.08.2000 hinaus festsetzen, sind diesbezüglich rechtswidrig und die überzahlten Beträge zurückzuerstatten. (Leitsatz des Bearbeiters)

Aufgrund einer früheren Wohnraum-mangellage hatten Besitzer von Wohnraum in Berlin eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn sie den Wohnraum nicht als solchen nutzten. Mit Urteilen vom 13.06.2002 hatte das OVG Berlin, mittlerweile durch das BVerwG be-

stätigt, entschieden, dass die der Festsetzung zugrunde liegende Verordnung spätestens mit Ablauf des 31.08.2000 außer Kraft getreten sei, da seit diesem Zeitpunkt keine Wohnraum-mangellage mehr vorliege. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in drei Urteilen vom 19.12.2003 die zuständigen Behörden verpflichtet, die Bescheide, die eine derartige Abgabe über den 31.08.2000 hinaus festsetzen, zurückzunehmen mit der Folge, dass die bereits über diesen Zeitpunkt hinaus entrichteten Abgaben zurückzuerstatten sind. Der in den Verfahren Beklagte war der Ansicht, diese Beträge einbehalten zu dürfen. Nach Ansicht des VG seien die Verwaltungsakte wegen des Wegfalls der Rechtsgrundlage rechtswidrig geworden und daher nach § 48 VwVfG zurückzunehmen. Das von § 48 VwVfG eingeräumte Ermessen sei insoweit reduziert, dass nur eine Rücknahme der Bescheide, soweit sie eine Abgabe über den 31.08.2000 hinaus festsetzen, in Betracht kommt.

VG Berlin, Urteile vom 19.12.2003 – Az.: VG 10 A 106.02, VG 10 A 321.02 und VG 10 A 509.03

(Eike Böttcher)

Praxisgebühr einstweilen bestätigt

Die seit Anfang des Jahres erhobene Praxisgebühr in Arztpraxen stellt keinen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG dar. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin, dass die seit Anfang des Jahres erhobene Praxisgebühr zum Gegenstand hatte, musste ein Allgemeinmediziner eine (vorläufige) Niederlage einstecken. Mit seinem Antrag auf Ge-

währung einstweiligen Rechtsschutzes begehrte er gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung die vorläufige Erstattung seiner Verwaltungskosten, die ihm durch die Pflicht zur Einziehung der Praxisgebühr entstehen. Die hierfür erforderlichen Kosten bezifferte der antragstellende Mediziner auf 350,- Euro pro Quartal.

Die 79. Kammer des SG Berlin wies den Antrag schon wegen der ihrer Ansicht nach fehlenden Eilbedürftigkeit zurück. Bei dieser vergleichsweise geringen finanziellen Belastung müsse sich der Antragsteller darauf verweisen lassen, einen etwaigen Anspruch gegen die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen der quartalsweisen Endabrechnung geltend zu machen. Der Verweis auf das Hauptsacheverfahren sei dem Antragsteller unter diesen Umständen zumutbar. Darüber hinaus konnte die Kammer eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Praxisgebühr nicht erkennen. Zwar greife diese in die Berufsfreiheit der Vertragsärzte gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein. Jedoch sei dieser Eingriff durch die im herausgehobenen Allgemeinwohlinteresse stehende Erhaltung bzw. Finanzierung des Krankenkassensystems gerechtfertigt.

(Anm.: Ein Hauptsacheverfahren ist noch nicht anhängig.)

SG Berlin, Beschluss vom 17.02.2004 – Az.: S 79 KA 348/03 ER

(Eike Böttcher)

Forum

AMTSTRACHT, BERUFSTRACHT UND TRACHTENLOOK

Eine Glosse

Dr. Eckart Yersin

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht. Wenn ich den Begriff Amtstracht höre, sehe ich einen Förster vor mir in grüner Kluft, mit grünem Hut und dort befestigtem Tierhaarbüschel. Aber meine Gedanken schweifen sofort weiter zur bayerischen Tracht und meiner Partenkirchener Tante im Dirndl. Amts-Tracht, ein tolles Wort, mit dem man so viel verbinden kann. Vom Dirndl wandern meine Gedanken weiter zu meiner Lederhose mit Hosenträger und einem stilisierten Edelweiß auf dem Querlatz. Was habe ich die geliebt und getragen, bis die Mädels in der Klasse anfangen zu tuscheln. Dann kamen glücklicherweise die Jeans in Mode und ich konnte problemlos wechseln. Die Jeans sind ja auch so etwas wie eine Tracht – allerdings von jenseits des Großen Teichs, ursprünglich bevorzugt von Cowboys getragen. Üblicherweise so lange, bis sie so steif waren, dass man die Knie nicht mehr bewegen konnte.

Zurück auf unsere Seite des Teichs. Niemand käme auf die Idee, die amtliche Kleidung eines Admirals oder die dienstliche Kleidung eines Schutzmannes für eine Amtstracht, Berufstracht oder gar nur für eine Tracht zu halten. Da muss man aufpassen, dass man nicht unversehens in den Bereich von

§ 185 StGB (Beleidigung) gerät. Eine Uniform ist eben keine Tracht, welcher Art auch immer. Ähnlichkeiten zwischen einer Uniform und einer Amtstracht bestehen allerdings z. B. beim Tragen einer Krawatte. Stellen Sie sich vor, ein Oberleutnant trüge eine Fliege wie unser Kulturanwalt Peter Raue oder der Vorsitzende Richter am Landgericht i.R. Bräutigam – nicht auszudenken.

Auch unsere liebe Senatsverwaltung für Justiz muss mit Schauern diese Vision gehabt haben. Denn dort wurde nicht nur eine „Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 03. Februar 2004 (nicht 1. April, wie Sie vielleicht meinen) erlassen, sondern auch sogleich in Abschnitt II Ziffer 6 geregelt, dass keine Fliege zu tragen sei. Das liest sich so:

Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse und gegebenenfalls eine weiße Schleife, Männer ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sollen dies tun, können jedoch statt der weißen eine andere unauffällige Farbe wählen.

Alles klar? Für den Fall, dass nicht, erläutere ich es gern, da ich mich auch früher schon mit Hingabe mit disziplinarischen Maßnahmen (7 Jahre Anwaltsrichter und 8 Jahre Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK) beschäftigt habe. So weiß ich, dass früher auch ein „gedeckter Binder“ bei der Amtstracht für Männer erlaubt war. Also, z. B. eine bordeaux-rote Fliege mit dezerten weißen Punkten. Die trug ich selber und wies einen Vorsitzenden Richter, der damals noch Präsident hieß, darauf hin, dass dies ein erlaubter gedeckter Binder sei.

Da die Gesellschaft immer haltloser wird, müssen die sie ordnenden Vorschriften strengere Regelungen schaf-

fen. So musste die freche Fliege verschwinden. Der Fairness halber muss ich hier einflechten, dass zuweilen in Lexika die Ansicht vertreten wird, auch eine Fliege sei eine Krawatte (ursprünglich: Kroatisches Halstuch). Der Volksmund, der textile Einzelhandel und die allgemeine Verkehrssitte sehen da aber einen entscheidenden Unterschied. Man könnte der Senatsverwaltung bei der Formulierung helfen und die Ergänzung vorschlagen: „Eine Fliege (Schleife) ist eine Krawatte im Sinne der Verfügung.“ Oder man kehrt zum „gedeckten Binder“ zurück.

Ich finde auch, dass Anwältinnen in weißen Blusen am nettesten aussehen, vor allem, wenn sie dazu noch eine weiße Schleife tragen. Das ist zwar auch so etwas ähnliches wie eine Fliege, aber eben weiblich und daher attraktiver. Nach der Lektüre der Allgemeinen Verfügung habe ich mir meine Hemden angeguckt und entschieden, mein dunkelblaues und das ins rötliche changierende nur noch in der Freizeit zu tragen.

Sie schmunzeln vielleicht. Die Sache ist aber ernst. So ernst, dass die Allgemeine Verfügung am 20.02.2004 im Amtsblatt für Berlin 2004 Nr. 8 auf Seite 706 veröffentlicht und von der Senatsverwaltung an alle justiznahen Verbände zu unserer „Unterrichtung“ übersandt wurde.

Eine Amtstrachtverfügung gab es schon immer, die von 1964, geändert 1994 (glaube ich) und nun die neue, die – mal was Neues – am 14.02.2009 wieder außer Kraft tritt. Hat das Tragen der Robe – jetzt kommt der Verfasser endlich auf die Robe, das zentrale Kleidungsstück der Amtstracht – dann eine Ende? Ich hoffe nicht! Besonders meine



Schucklies
Projektentwicklung GmbH
Fachkompetenz in
DictaNet & RA-MICRO
Fon: 030/369 49 397 Fax: 030/369 11 47
Büro: Friedrichstraße 172, 10177 Berlin-Mitte
Fon: 030/206 490 22 Fax: 030/20640166
Mobil: 0172/314 70 01 ra-micro@schucklies.de

Robe trage ich gern. Sie stammt noch von meinem Vater, ist aber nicht mehr ganz schwarz, wie eigentlich vorgeschrieben. Der Besatz ist aus Taft, müsste aber laut allgemeiner Verfügung aus Seide sein. Ob die Rechtsanwaltskammer oder gar das Amtsgericht mich deswegen (oder wegen einer Fliege als gedecktem Binder) verfolgen werden, weiß ich nicht. Als Mitverantwortlicher für unsere Berufsordnung (BORA) hätte ich allerdings gewichtige Argumente dagegen anzubringen. Zunächst einmal verweigern wir das Tragen einer Amtstracht, denn nach § 20 BORA genügt uns unsere Berufstracht. Er lautet:

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Danach tragen wir als Berufstracht die Robe nur, soweit das üblich ist. Und da es vor den Amtsgerichten in Zivilsachen nicht üblich ist, dort nicht. A. A. die Senatsverwaltung für Justiz. Aber wir Anwältinnen und Anwälte haben die besseren Karten. Unsere BORA ist Bundesrecht und eine Satzung. Bekanntlich bricht Bundesrecht Landesrecht und Satzungsrecht geht vor Allgemeinverfügung. Was sagen Sie nun Frau Justizsenatorin, Herr Richter am Amtsgericht, Frau Vorsitzende am Arbeitsgericht? Berufstracht contra Amtstracht. Ich trage meine Robe jedenfalls als Berufstracht auch dann, wenn ich vor dem Landgericht auftrete und eben nicht vor dem Amtsgericht. Schwieriger wird es für die Notarinnen und Notare beim KG-Senat für Notarsachen. Die sollen nämlich eine Richterrobe anziehen. Dazu die weitere erhellende Passage aus der Allgemeinen Verfügung:

Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichterinnen sowie ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichter und die nach Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern er-

nannten Notarinnen und Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die als Protokollführerin mitwirkende Rechtsanwältin oder der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen die rechtsanwaltliche Amtstracht; Abschnitt II Nr. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

Jetzt verrate ich Ihnen mal einen geheimen Wunsch. Ich würde gern in wallender Robe mit meinem Cityroller, dem kleinen Tretroller, den man mit in die S-Bahn nehmen kann, durch die Flure des Moabiter Gerichts fahren, von Übergängen zur UHaftanstalt bis zur Zahlstelle für Zeugengebühren oder im KG vom Freisler-Saal bis zu den Räumen der KG-Präsidentin. Aber dann würden sie mich wohl doch rankriegen, wegen Contempt of Court oder genauer wegen Beleidigung höherer Justizorgane. Das will ich aber nicht. Sonst geht es mir noch wie Michael Neumann, dem Mitherausgeber der „Die Zeit“, der in hitziger Fernsehdiskussion gar nicht nett zu einem Staatsanwalt war.

Ich beeile mich daher zu versichern, dass eine Kleiderordnung sein muss und die Robe uns Seriosität verleiht, der wir uns auch würdig erweisen sollten. Ich rollere in Robe daher nur in unserer Kanzlei zur Teeküche zur Freude aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mir den Roller schließlich zum X-ten Geburtstag geschenkt haben.

Neues zur Amtstracht

Kollegin RAin und Notarin Barbara Saß-Viehweger, Berlin, hat Garderobeprobleme und schreibt dazu:

Entgegen anders lautender Gerüchte scheint die Senatsverwaltung für Justiz doch Sinn für Humor zu haben, wenn sie die „Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane“ ausgerechnet in der Ausgabe des

Amtsblattes veröffentlicht, die den meisten Empfängern, wie z.B. mir, am Rosenmontag zugestellt wird.

Nach intensivem Studium dieser allgemeinen Verfügung ergeben sich für mich viel mehr offene Fragen, als sich aus dieser Verfügung beantworten lassen.

Zunächst hat sich anscheinend eine Erkenntnis, die ein früherer Justizsenator einmal in einer Fragestunde des Abgeordnetenhauses äußerte, dass es sich bei der Amtstracht nämlich um zusätzliche Kleidungsstücke handelt, noch immer nicht durchgesetzt. Der Rechtsanwalt mit Robe, weißem Hemd und Krawatte, die Rechtsanwältin mit weißer Bluse und Robe und sonst mit gar nichts, wären also berufsrechtlich korrekt gekleidet, auch wenn Unterwäsche, Strümpfe, Schuhe, Rock oder Hose völlig fehlen. Und es fehlt ja auch die Vorschrift, dass man seine Robe zuzuknöpfen hat, so dass dadurch wenigstens das Schlimmste verhindert werden könnte.

Leider fehlt es auch an jeder Reglementierung der eventuell sonst zu tragenden Kleidung. So könnte man also im Karneval im Clownskostüm und im heißen Sommer mit Bikinihöschen auftreten. Sofern Robe, weiße Bluse und weißes Hemd vorhanden sind, wäre dies dann völlig in Ordnung.

Selbst wenn man aber alle diese Probleme einmal außer Acht lässt, so bleibt doch eine Reihe von Fragen. Frauen sollen eine weiße Bluse und – gegebenenfalls – „eine weiße Schleife“ tragen. Wann der Schleifenfall gegeben ist, wird allerdings nicht gesagt. In einer früheren Fassung hieß es einmal, dass den Frauen auch freigestellt sei, eine Krawatte zu tragen. Das dürfen sie jetzt offensichtlich nicht mehr. Die Männer hingegen sind zur Krawatte verdonnert, eine Schleife (Fliege) ist offensichtlich unzulässig. Der Justizverwaltung ist wohl die Gewohnheit zahlreicher Richterinnen unbekannt, unter der Robe irgend etwas zu tragen und das erforderliche Weiß durch tragen eines Halstuchs herzustellen.

Wenn ich nun anstelle einer weißen

Anzeigenabteilung

☎ (030) 833 70 87

Bluse einen weißen Pullover trage (wie kürzlich sträflicherweise vor dem Kammergericht geschehen) oder im Sommer vielleicht sogar ein weißes T-Shirt – alles verboten. Allenfalls darf ich die weiße durch eine andere unauffällige Farbe ersetzen, wobei man sich ja wohl sagen muss, dass weiß eben keine Farbe, sondern die Abwesenheit jeder Farbe ist.

Und: was ist denn unauffällig?

rot-rot, rot-grün, rot-schwarz, schwarz-gelb, schwarz-grün oder nur grau in grau?

Eine ganz wichtige und aktuelle Frage behandelt die Verfügung nun allerdings überhaupt nicht:

Wie ist es mit dem Kopftuch?

Ist es erlaubt oder verboten?

Und wenn ja: schwarz oder weiß?

Kein Robenzwang am Amtsgericht Strausberg in Zivilsachen

*Kollege RA Claus Radziwill, Berlin,
sorgte für
klare Verhältnisse im Sprengel:*

Die Überschrift mag verwundern, regelt doch schon seit Jahren § 20 BORA: „Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit dies üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.“

Dass diese an sich eindeutige Formulierung Gegenstand einer Auseinandersetzung sein kann, erfuhr ich am 12.11.2003 vor dem AG Strausberg. In der Sache 23 C 124/03 erschien ich als Prozessbevollmächtigter einer Kommune im Beisein von deren Amtsleiterin zur anberaumten Güteverhandlung im Sitzungssaal und wurde sogleich vom Abteilungsrichter darauf hingewiesen, dass ich eine Robe zu tragen hätte. Mein erstaunter Verweis auf die anders lautende Berufsordnung wurde dahin erwidert, dies sei in Strausberg üblich

und der erste Satz des § 20 BORA sei vorrangig. Ich war jedoch nicht einsichtig, zumal ich auch keine Robe mitführte. Ein Wort gab das andere, der Kollege auf der Gegenseite wollte sich in Anbetracht einer, wie er meinte, schwierigen Rechtslage nicht festlegen, der Richter drohte, mich als nicht präsent zu betrachten und erst als ich einen Befangenheitsantrag in Aussicht stellte, lenkte er ein und kündigte dies erst für den Wiederholungsfall an. Dann diktierte er in das Protokoll: „Beschluss: Herr Rechtsanwalt Radziwill wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Berufsordnung im hiesigen Sprengel üblich ist, dass die Anwälte zu Gericht eine Robe tragen.“

Der Vorfall ließ mich nicht ruhen. Das von mir mit der Bitte um Nachweis einer Rechtsgrundlage für „§ 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte im hiesigen Sprengel“ angeschriebene brandenburgische Ministerium der Justiz leitete die Anfrage an den Präsidenten des Brandenburgischen OLG weiter. Von dort kam am 06.01.2004 zu dem Az. 315-I.1 die Antwort: „Ihr Schreiben vom 01.12.2003 habe ich zum Anlass genommen, die Gerichte meines Bezirkes auf die in § 20 BORA enthaltene Regelung hinzuweisen, dass eine Berufspflicht für Rechtsanwälte zum Erscheinen in Robe bei Amtsgerichten in Zivilsachen nicht besteht. Mit der Ermächtigungsvorschrift des § 59b Abs. 2 Nr. 6c BRAO hat der Bundesgesetzgeber der bei der Bundesrechtsanwaltskammer errichteten Satzungsversammlung die Kompetenz zugewiesen, die Berufspflichten zum Tragen der Berufstracht abschließend zu regeln. § 20 BORA ver-

drängt entgegenstehende landesrechtliche Regelungen. Ich hoffe, Ihrem Anliegen hiermit Rechnung getragen zu haben.“

„Kunst on Tour“

Unter diesem Motto kann man die Reise des Künstlers Philipp Heinisch, der den Lesern des Berliner Anwaltsblattes jeden Monat neue vergnügliche Karikaturen beschert, zusammenfassen.

Es bedarf einer gut geplanten Logistik, damit alles zur rechten Zeit am rechten Ort ist. So war es mir eine Freude, den Künstler auf seiner Reise nach Nordrhein-Westfalen, zu den Oberlandesgerichten in Hamm und Köln, und in den Süden, zum Sozialgericht Ulm, zu unterstützen und ein geeignetes Transportfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Die Kunstwerke, teilweise bis zu 2,5 x 1,5 m groß, müssen bruchstark verpackt und gelagert werden, damit sie die weite Fahrt gut überstehen. Am Ausstellungsort angekommen, gilt es, den richtigen Rahmen für die Vielzahl an Bildern zu finden.

So bot das neu errichtete OLG in Hamm mit seiner modernen Optik einen ganz anderen Rahmen als das OLG in Köln, das im historischen Treppenhaus Platz für fast fünfzig verschiedene Objekte bot.

„Justitia im Rahmen des Rechts“, ein Werk das 1994 entstanden ist, lädt als Namensgeberin zu den Ausstellungen ein.

Präsentation von Dragon Naturally Speaking und DictaNet

Mittwoch, 21. April 2004 - 15:30 bis 17:00

Karl-Marx-Str. 139 • 12043 Berlin (U-7, Karl-Marx-Straße)

Wiederholung wegen der großen Nachfrage! Berliner Anwaltsblatt 1-2/2004 S. 53
Anmeldung: abitz@abitz.com • Tel.: 030 / 684 72 90 • Fax: 030 / 685 70 61

Achtung: evtl. Anzeigenänderung



Die Presse in Hamm schrieb hierzu:

„Auf humorvolle und spitze Weise setzt Heinisch sich grafisch mit der Justiz auseinander. Mit Kohle, Tusche oder Acrylfarben auf Leinwand karikiert der Künstler manchmal in ein wenig düsteren Bildern von riesigen, aufgetürmten Aktenbergen und kleinen Juristen in ihren Roben, die dagegen ankämpfen, oder die Justitia, von allen Seiten so eingezwängt, dass sie sich beugen muss und die Waagschalen nicht mehr ausgeglichen sind. Heinisch weiß, was er malt, blickt er doch auf eine zwanzigjährige Berufspraxis als Anwalt zurück.“



Ausstellungseröffnung mit dem Künstler Philipp Heinisch und Gero Debusmann, Präsident des Hammer Oberlandesgerichts

„Meine Bilder sollen für sich sprechen“, so Heinisch. Durch Gerichtsshow's im Fernsehen gewinne die Bevölkerung ein völlig falsches Bild von Gerichten. Und schon oft habe er erstaunte Zuschauer anmerken hören, dass die Realität anders sei als im TV dargestellt.

Schon im Mittelalter habe das Gerechtigkeitsbild, das üblicherweise in den Rathäusern hing, die Richtenden an ihre eigentliche Aufgabe erinnern sollen, erklärte Heinisch. Heutzutage würden wieder Kunstausstellungen in den Gerichten durchgeführt, doch die hätten wenig Bezug zur Justiz. Daher schlug Heinisch vor, die alte Tradition wieder zu beleben. Bilder, die mit der Justiz in Zusammenhang stünden, sollten in einem Pool als Wanderausstellung von Gericht zu Gericht ziehen. Gero Debusmann, Präsident des Hammer Oberlandesgerichts, wie auch andere Gerichte seien daran sehr interessiert.“

Passend zu den „Rheinischen Festtagen“ (und dem Titelblatt des Berliner Anwaltsblatts Jan./Feb. 2004) lautete das Motto der Ausstellung beim OLG Köln: „Recht Rheinisch mit Heinisch“.

So waren die „Rechtsanwälte Nippes und Töchter“ als Teilnehmer am Kölner Rosenmontagszug, 1999 als Federzeichnung entstanden, zu bewundern. Eine rheinische Marketingidee, deren

Umsetzung noch auf sich warten lässt.

Auch die Finanzämter suchen den Weg zur Kundenorientierung. In dem Buch „Meine Frau ist eine außergewöhnliche Belastung“, das von Philipp Heinisch illustriert wurde, findet sich folgende Mitteilung: „Steuerbonbons in den Finanzämtern: Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf Ihnen die freudige Mitteilung machen, dass die Steuerbonbons in den nächsten Tagen ausgeliefert werden. Ich bitte, die Bonbons ordnungsgemäß in die vorgeschriebenen Gefäße zu füllen und dem Steuerbürger zwecks Verzehr zugänglich zu machen. Achten Sie bitte darauf, dass sich beide Geschmacksrichtungen (Vitamin und Sahne) in etwa gleicher Anzahl in den Gläsern befinden. Ein Genuss der Bonbons durch die Belegschaft sollte vermieden werden.“

Zurück zur Kunst:

Der „Drahtseilakt“, Acryl auf Leinwand 2001, verdeutlicht, wie waghalsig die Dame Justitia ihre Aufgaben wahrnimmt.

Wer Interesse am Thema Kunst und Justiz hat, sollte sich dem Gesprächskreis „Kunst und Justiz“ anschließen. Am 17. März 2004 fand das letzte Gespräch mit Prof. Dr. Hermann Weber, langjähriger Chefredakteur der NJW und passionierter Literaturexperte statt.



Er brachte Kunst und Justiz in der Weise „auf einen Nenner“, indem er über die verblüffenden Übereinstimmungen der Biographien von Johannes R. Becher und Hans Fallada sprach (gerade im Zusammenhang mit Justiz!). Biographien, die einen Krimi-Leser genauso interessierten wie Psychologen, Juristen oder Freunde der Literatur.

Am 19. Mai 2004 findet das nächste Gespräch statt. Anmeldungen können über die Seite <http://www.kunstundjustiz.de> erfolgen.

Genießen Sie Ihre Steuerbonbons, machen Sie das Beste aus der Gebührenreform, bereits die Annahme des Mandates ist entscheidend für Ihre Abrechnung!

Gewinnen Sie druckfrische Literatur zum RVG. Senden Sie eine Mail an:

RVG@abc-anwalt.de. Wir wünschen Ihnen weiterhin Erfolg.

Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, www.abc-anwalt.de

Die Entdeckung der Langsamkeit I

gelang Kollegen RAuN Dieter Bergner, Berlin bei einem Vergleich München/Berlin:

Die Berliner Wirtschaft klagt und die Justizbehörden versprechen Besserung. Ein besonderes Beispiel möchte ich dazu mitteilen:

Am 23. Dezember 2003 sandte ich bei zwei bestehenden GmbH's das Protokoll einer Gesellschafterversammlung nebst Umfirmierung und Geschäftsführerwechsel ein. In einem Fall an das Amtsgericht München, im anderen Fall an das Amtsgericht Charlottenburg zwecks Abgabe an das Amtsgericht Potsdam.

Am 30. Dezember 2003 (zur Erinnerung: der zweite Werktag nach dem 23. Dezember 2003) war bereits bei dem Handelsregister des Amtsgerichts München

die umfirmierte Gesellschaft mit neuem Geschäftsführer eingetragen und vom Amtsgericht Charlottenburg erhielt ich immerhin schon am 28. Januar 2004 die Verfügung vom 5. Januar 2004, dass an das Amtsgericht Potsdam die Sache abgegeben sei. D. h., es besteht Hoffnung, dass im Laufe der 6. Woche nach Einreichung des Gesuches die Akten bei dem zuständigen Registergericht eintreffen. Ist es dann nicht gleich besser, seinen Firmensitz nach München zu verlegen?

Die Entdeckung der Langsamkeit II

Kollege RAuN Hans Günter Hell, Berlin, hatte ein eher bodenständiges Erlebnis:

Anfang 2002 habe ich einen Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt. Am 19.06.2003 ist mir nach mehrfachen Anfragen bei der Gerichtsvollzieherin das Zwangsvollstreckungsprotokoll zugegangen und zwar mit dem Datum 03.04.2002, mithin 1 Jahr und 2 Monate später. Ich habe daraufhin gegenüber dem Direktor des Amtsgerichts Spandau bei Berlin Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, u.a. auch mit der Begründung, dass die Gerichtsvollzieherin lediglich bei dem Schuldner anrief und diesen telefonisch fragte, ob der denn einer Durchsuchung seiner Räume zustimmt.

Diese Frage hat dann der Schuldner –

selbstverständlich – verneint.

Der Direktor des Amtsgerichts Spandau hat keine Veranlassung an den Bekundungen der Gerichtsvollzieherin zu zweifeln, dass ein Brief von Spandau nach Schöneberg 1 Jahr und 2 Monate dauert, wobei die Gerichtsvollzieherin auch noch ausgeführt hat, dass es öfter zu Unregelmäßigkeiten mit der Post gekommen ist.

**Der Direktor
des Amtsgerichts Spandau
Herrn Rechtsanwalt
Hans Günter Hell ...**

Ihre gegen die Gerichtsvollzieherin gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde vom 25.06.2003 in der Zwangsvollstreckungssache . . .

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf Ihre zuvor bezeichnete Dienstaufsichtsbeschwerde teile ich Ihnen nach Durchsicht der Sonderakte folgendes mit:

Frau Gerichtsvollzieherin hatte dem Schuldner ausweislich des Protokolls am 26.03.2002 telefonisch von dem Zwangsvollstreckungsauftrag in Kenntnis gesetzt. Dieser hat der Vollstreckung unter Hinweis darauf, dass bereits Zahlung geleistet worden sei, widersprochen.

Ein in der Sonderakte befindliches Schreiben des Schuldners vom 26.03.2002 belegt den Inhalt des Telefo-

Richtigstellung und Ergänzung

Im „Forum“ Heft 1-2/2004 hatten wir auf Seiten 47 ff den Aufsatz „Millionäre fahren bekanntlich nicht auf Fahrrädern“ mit fehlerhaftem Autorennamen veröffentlicht. Mit der Bitte um Entschuldigung geben wir hier den richtigen Namen unseres Autors bekannt: **Dr. Ernst Reuß**.

Ergänzend sei an dieser Stelle auf sein Buch „Vier Sektoren – eine Justiz“ – erschienen im Wissenschaftsverlag Berlin – hingewiesen. Dr. Ernst Reuß ist Volljurist und hat an der Humboldt-Universität am Institut für Rechtsgeschichte promoviert.

Martin Pritzel

nats. Die Beamtin hat daraufhin die Zwangsvollstreckung eingestellt und Ihnen anheimgestellt, einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen. Sie hat Ihnen am 04.04.2002 (lt. Abvermerk in der Akte) die Vollstreckungsunterlagen zurückgesandt und sich zu dem von Ihnen erhobenen Vorwurf, die Unterlagen seien erst am 19.06.2003 zugegangen, wie folgt in ihrer dienstlichen Stellungnahme geäußert: „Die Vollstreckungsunterlagen wurden hier durch Einwurf in den Briefkasten per 4.4.2002 zur Post gegeben. Das die Unterlagen jedoch erst am 29.06.2003! angekommen sind ist mir nicht verständlich. Allerdings ist es hier schon in anderen Vollstreckungsangelegenheiten vorgekommen, dass Post leider nicht unverzüglich den Empfänger erreicht hat. Ggf. nehme ich den Vorgang unverzüglich wieder auf, um dessen Fortgang zu ermöglichen!“

Ich habe keine Veranlassung, an der Darstellung der Beamtin zu zweifeln. Der Vorfall ist sicherlich äußerst bedauerenswert und Ihr Unmut wird von mir durchaus geteilt.

Dennoch vermag ich kein im Wege der Dienstaufsicht zu ahnendes Verschulden der Beamtin festzustellen, so dass ich Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurückweise.

Anzeigen



CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
 Telefon: (030) 833 70 87
 Fax: (030) 833 91 25
 e-mail:
 cb-verlag@t-online.de
 www.cb-verlag.de

Personalia

Dank an den scheidenden Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin

RAuN Kay Thomas Pohl legte Amt nieder

Auf der Kammerversammlung vom 03. März 2004 legte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Herr RAuN Kay-Thomas Pohl, offiziell sein Amt nieder.

Pohl, der an der Freien Universität Berlin studierte, war seit 1993 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, seit 1995 Mitglied des Präsidiums und Mitglied des Berufsrechtsausschusses des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern und seit Oktober 1999 Präsident der Berliner Kammer.

Dank für die gute Zusammenarbeit

Der Berliner Anwaltsverein möchte dem Kollegen Pohl seinen herzlichen Dank für die gute und intensive Zusammenarbeit aussprechen. Die klare und umsichtige Handhabung seines Amtes war immer von Vorteil für die Kooperation zwischen Rechtsanwaltskammer und Verein und von dem Gedanken an das Wohl der Berliner Anwaltschaft geprägt.



RAuN
 Kay-Thomas Pohl

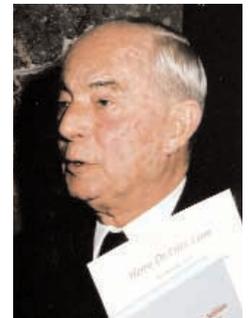
Der Verein wünscht Herrn Pohl alles Gute zur Erreichung seiner weiteren beruflichen Ziele und auch dabei die ruhige Hand, die er bei der Ausübung der Präsidenschaft beweisen hat.

*Der Vorstand des
 Berliner Anwaltsvereins*

Ehrenmitgliedschaft an Rechtsanwalt Dr. Fritz Leon

BAV ehrt in Wien einen seiner treuesten Freunde

Anlässlich der 32. Europäischen Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche genannt – vom 19. bis 21. Februar 2004 in Wien hat der vollzählig erschienene Vorstand des Berliner Anwaltsvereins durch seinen Vorsitzenden, Herrn RAuN Ulrich Schellenberg, dem österreichischen Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Leon aus Wien, die Ehrenmitgliedschaft des BAV für seine Verdienste um die Zusammenarbeit zwischen der Berliner und Wiener Rechtsanwaltschaft verliehen.



Der Begrüßungsabend im Kunsthistorischen Museum am Maria-Theresia-Platz im Herzen Wiens gab am Abend des 19. Februar den passenden Rahmen zur Überreichung der Ehrenurkunde und der Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltsvereins als Geschenkgabe durch den Vorsitzenden des BAV, Herrn RAuN Ulrich Schellenberg.

Unser neues Ehrenmitglied Dr. Leon kann auf eine außerordentliche anwaltliche Karriere zurückschauen: 1953 zur österreichischen Anwaltschaft zugelassen, war er von 1969 bis 1986 Vizepräsi-



v.l.n.r.:

**RA Dr. Leon,
RA Dr. Benn-Ibler,
RAuN Schellenberg**

dent der Rechtsanwaltskammer von Wien, Niederösterreich und des Burgenlandes. Seit Beendigung dieses Amtes ist er bis zum heutigen Tag Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins und Vorstandsmitglied des Österreichischen Juristentages. Kürzlich wurden die Verdienste Dr. Leons anlässlich seines 50. Jubiläum zur Anwaltszulassung gefeiert (Bericht Berliner AB, Oktober 2003).

Der Kollege Dr. Leon ist im wahrsten Sinne des Wortes durch und durch ein „Berliner“: die Stadt kennt er seit mehr als 65 Jahren, hat er doch die Reichskristallnacht als frisch gebackener Student und damaliger Besucher der Stadt miterlebt. Den Berliner Anwaltsverein kennt er seit fast 35 Jahren und seine erste Teilnahme am Internationalen Berliner Anwaltsessen datiert auf das Jahr 1971, eine Zeit, zu der dieses noch den Namen „Herrenessen“ trug und ein kleiner Festsaal im Hotel ausreichte, die Teilnehmer unterzubringen.

Der besondere Einsatz Dr. Leons für die Belange der Anwaltschaft, sein Einfluss innerhalb der Anwaltschaft weit über die österreichischen Grenzen hinweg sowie seine freundschaftliche und treue Verbundenheit insbesondere zum Berliner Anwaltsverein waren Grund genug zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (die neunte seit über 80 Jahren).

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins wünscht seinem neuen Ehrenmitglied Dr. Fritz Leon, der seinen Beruf aus reiner Passion noch weiter ausüben will, von ganzem Herzen weiterhin einen großen Wirkungsgrad und viele erfüllte

Jahre. Möge es noch viele weitere Anlässe geben, bei denen die Freundschaft zwischen der Berliner Anwaltschaft und ihm sowie der österreichischen Anwaltschaft vertieft werden kann.

Der Vorstand

RAuN Peter Michael Kupsch 70 Jahre alt

Am 26. Februar diesen Jahres konnte RAuN Peter Michael Kupsch seinen 70. Geburtstag begehen. Für den Berliner Anwaltsvereins überbrachte dessen Schatzmeister, RAuN Jürgen Naatz, dem Jubilar und langjährigen Kassensprüfer des Vereins die herzlichsten Glückwünsche.

Der Vorstand des BAV wünscht dem Kollegen Kupsch von Herzen alles Gute und weiterhin viele erfüllte Jahre in beruflicher und persönlicher Hinsicht.

**Redaktionsschluss
immer am
20. des Vormonats**

Büro & Wirtschaft

FamRZ (Zeitschrift für das gesamte Familien- recht) ab sofort bei LEGIOS verfügbar

LEGIOS und Verlag Ernst und
Werner Gieseking kooperieren

LEGIOS baut sein Angebot an juristischen Datenbanken im Bereich „Bürgerliches Recht“ weiter auf und nimmt die Zeitschrift für das gesamte Familienrecht – FamRZ in sein Angebot auf. Die Inhalte einer der führenden deutschsprachigen juristische Fachzeitschriften auf dem Gebiet des Ehe-, Familien- und Kindschaftsrechts stehen den Nutzern der LEGIOS Online-Bibliothek ab sofort online zur Verfügung.

Die FamRZ veröffentlicht im Jahr durchschnittlich mehr als 1.000 Gerichtsentscheidungen aus dem gesamten Bereich des Ehe-, Familien- und Kindschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Bezüge zu Erb- und Höferecht, Verfahrensrecht, Adoptionsrecht, Recht der Vormundschaft, rechtlichen Betreuung und Pflegschaft, zu Arbeits- und Sozialrecht, zum Ausländerrecht und dem Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Die Entscheidungen sind fast durchweg ungekürzt und häufig mit Anmerkungen versehen verfügbar.

Die einzelnen Dokumente sind in LEGIOS sowohl im Einzelbezug (pay-per-Document) als auch als Jahres-Abonnement erhältlich.

Dazu Dr. Klaus Schleicher (49), Ge-

schäftsführer Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH: „Mit dem Angebot der FamRZ in LEGIOS runden wir unser ‚Informationssystem FamRZ‘ ab. Damit steht die FamRZ als 14-tägig erscheinendes Printmedium, als Archivdatenbank auf CD-ROM jetzt auch und erstmals online zur Verfügung, jedenfalls für die Jahrgänge 1986 ff. und mit rückwirkender vierteljährlicher Aktualisierung des jeweils laufenden Jahrgangs.“

Der Verlag Ernst und Werner Gieseking (Bielefeld), ein Tochterunternehmen des LEGIOS-Gesellschafterverlags Dr. Otto Schmidt (Köln), wurde 1937 von Werner Gieseking gegründet und bis zu seinem Tode 1992 geleitet. Schwerpunkte des Verlagsprogramms sind Familienrecht, Rechtspflegerrecht, Zivilverfahrensrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie in Teilbereichen Strafrecht, Strafverfahrensrecht und öffentliches Recht. Seit Ende der 80er Jahre widmet sich der Verlag auf seinen Schwerpunktgebieten verstärkt auch den elektronischen Medien und brachte 1991 mit der „CD-ROM zur FamRZ“ (jetzt: FamRZ Datenbank) seine erste CD-ROM heraus, gefolgt von der Rpfleger Datenbank und der elektronischen Gesetzessammlung DigiLex®. Noch für dieses Jahr ist die IPRax Datenbank in Vorbereitung.

Die LEGIOS GmbH (Frankfurt) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Verlage Heymanns und Dr. Otto Schmidt, der Verlagsgruppe Handelsblatt sowie der Haufe Mediengruppe. Unter www.legios.de können Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater auf Fachinformationen von inzwischen mehr als 20 Content-Partnern zugreifen. Die Besonderheit des LEGIOS-Angebots besteht darin, juristisch relevante Tagesnachrichten und dazu passende Hintergrund-Informationen, Gesetze, Urteile und Kommentare aus einer Hand anzubieten. Technisch ermöglicht wird der schnelle und bequeme Zugriff durch den größten Anbieter deutschsprachiger Online-Quellen, GENIOS.

(Verlagsmitteilung)

Das ABC der Kanzlei-Gründung – Erfolgreich trotz wachsender Konkurrenz

Anschließend an die Beiträge in Heft 7-8/2003, S. 393 ff, **1. Gang = Die Informationsphase**, **2. Gang = Die Konzeptionsphase**, und Heft 11/2003, S. 547 ff. **3. Gang: Die Entscheidungsphase**, **4. Gang: Die Realisationsphase** und **5. Gang: Die Startphase** erfahren Sie heute, wie die Aufbauphase nach dem Start erfolgreich gemeistert werden kann.

Welche Arbeitsabläufe fallen – neben dem Umgang mit den Mandanten, der in einem Folgebeitrag behandelt wird –, in der Kanzlei an:

- Posteingang
- Fristenkontrolle
- Postbearbeitung
- Fristenkontrolle
- Postausgang

1. Festlegung und Dokumentation der Arbeitsabläufe

Beispiel: Posteingang

Wenn auch der Posteingang in der Aufbauphase noch überschaubar ist, empfiehlt es sich, grundsätzliche Regeln festzulegen, wie der Umgang mit Eingangspost zu gestalten ist. Dies hat den Vorteil, dass ein einmal festgelegter Ablauf immer wiederkehrend abgearbeitet wird, so dass haftungsträchtige Fehler vermieden werden. Darüber hinaus können Vertretungen oder ggf. Personal ohne große Einarbeitungszeit mit den Abläufen vertraut gemacht werden.

Welche Post darf geöffnet werden? Wie ist mit Eingängen zu verfahren die als PERSÖNLICH / VERTRAULICH gekennzeichnet sind? Was geschieht mit Kontoauszügen? Behandlung von Empfangsbekanntnissen? Welche Briefumschläge sind aufzubewahren (Zustellungen, Absendererkennung, gravierende Unterschiede zwischen Datum auf dem Schreiben und Poststempel)? Was pas-

siert mit den Briefumschlägen, die nicht aufbewahrt werden?

Eingangsstempel: Brauche ich einen Eingangsstempel? Zur Berechnung des Fristenlaufs ist ein Eingangsstempel ratsam. Ausreichend ist ein Datumsstempel. Wer schon bei Beginn weiterdenkt, investiert in einen Verfügungsstempel, der individuell nach den Bedürfnissen der Kanzlei gestaltet wird, so dass wiederkehrende Abläufe, z.B. „Kopie an Mandanten zur Kenntnisnahme“ durch ein Ankreuzen auf dem Stempel verfügt werden können.

Fristenkontrolle: Die meisten der gemeldeten Haftpflichtfälle beruhen auf Fristversäumnissen. Daher ist der Fristenkontrolle ein besonderes Augenmerk zu schenken. Eine Frist muss unmittelbar nach Öffnen der Eingangspost notiert werden! Die Gefahr, dass sie sonst vergessen wird, ist immens groß. Eine Vorfrist – je nach Länge der Frist (Monatsfrist, Wochenfrist) von einer Woche – sowie die Notierung am Vortag des Ablaufs und am Tag des Ablaufs ist ausreichend. Auf dem Schriftstück soll erkennbar sein, wer wann welche Frist notiert hat. Hier haben sich Kürzel bewährt, die einheitlich in der Kanzlei benutzt werden.

Soweit Fristen ausschließlich in der EDV notiert werden, so ist der Beschluss des BGH vom 11.10.2000 – IV ZB 17/00, NJW 2001, 76 ff zu beachten: „Wenn ein elektronischer Fristenkalender so geführt wird, dass am Tag des Fristablaufs vorher (versehentlich) als erledigt gekennzeichnete Sachen überhaupt nicht mehr in der Fristenliste erscheinen, genügt dies nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Büroorganisation“. Unabdingbar ist darüber hinaus eine funktionierende Datensicherung.

Der Einsatz von EDV und ggf. anwaltspezifischer Software wird in einem weiteren Beitrag behandelt.

Postbearbeitung: Nutzen Sie für wiederkehrende Arbeiten und Abläufe Textbausteine mit Platzhaltern, die individuell auf den Mandanten wirken und Zeit sparen. Bauen Sie sich von Anfang an

eine Wissensdatenbank auf, damit Sie das Mandat schnell bearbeiten können. Setzen Sie Zeitmanagementtechniken ein: Prüfen Sie bei jedem Posteingang: Zu welchen Aufgaben gehört dieser Posteingang? Die wichtigsten Aufgaben: A-Aufgaben: machen etwa 15 % der Tätigkeiten aus. Der Wert dieser Aufgaben liegt bei 65 %. A-Aufgaben sind sehr wichtig und nicht delegierbar. Durchschnittlich wichtige Aufgaben: B-Aufgaben, machen etwa 20 % der Tätigkeiten aus. Der Wert dieser Aufgaben liegt bei 20 %. Diese Aufgaben sind wichtig und delegierbar. Weniger wichtige / unwichtige Aufgaben: C-Aufgaben machen etwa 65 % der Tätigkeiten aus. Der Wert dieser Aufgaben liegt bei 15%. Diese Aufgaben sind weniger wichtig, unbedeutend und auf jeden Fall delegierbar.

Soweit Sie am Anfang ohne Personaleinsatz planen, sind dennoch die A-Aufgaben zuerst zu erledigen, B-Aufgaben sind zu terminieren und C-Aufgaben dann zu erledigen, wenn A- und B-Aufgaben abgearbeitet sind.

Postausgang: Auch der Ausgangspost ist entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, denn jeder Brief, der die Kanzlei verlässt, ist die Visitenkarte der Kanzlei. Bevor kuvertiert wird muss geprüft werden: Wird damit eine Frist erledigt? Sind alle Anlagen beigefügt? Ist das Schreiben / der Schriftsatz unterzeichnet? Insbesondere bei frist wahren Schriftsätzen ist die Unterschrift entscheidend. Bei Faxübermittlungen ist darauf zu achten, dass die richtige Empfänger Nummer eingegeben wird, ein Faxsendeprotokoll, das den Andruck der ersten gesendeten Seite zeigt, ist hilfreich. Sofern das Fax nicht außerhalb der Geschäftszeiten gesendet wird, ist eine Nachfrage bei Fristabläufen zur Sicherheit immer richtig. Bei Schriftsätzen, die unmittelbar bei Gericht abgegeben werden, lässt man sich von der Geschäftsstelle den Empfang auf der Handaktenkopie quittieren. Auch eigene Empfangsbekanntnisse können eingesetzt werden. Wenn die gute alte Briefpost zum Einsatz kommt, müssen die Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Ach-

ten Sie auf korrekte Frankierung und Absenderangabe. Selbstklebende Sondermarken ohne Zuschlag machen aus Ihrer Post ohne Mehrkosten etwas Besonderes. Eine Frankiermaschine lohnt erst, wenn mehr als 30 Briefe täglich die Kanzlei verlassen. Bei privaten Zustellern gilt: Zuverlässigkeit vor Kostenersparnis.

2. Aufstellung eines Tages- / Wochen- / Monatsplans

Fristen sind als A-Aufgaben zu Beginn des Tages zu erledigen. Auch wenn während der Aufbauphase die zur Verfügung stehende Zeit noch unendlich erscheint, erleichtern regelmäßige Planungen ein effizientes Arbeiten. Je mehr Zeit zur Verfügung steht, desto mehr besteht die Gefahr, sich zu verzetteln. Planen Sie bereits zu Beginn Zeit für Mandanten, für Aktenbearbeitung, für Fortbildung, für Controlling, für Marketingaktivitäten und Zeit „für sich selbst“ ein.

3. Personaleinsatz

Aus Kostengründen und mangels genügender Beschäftigungsmöglichkeit zu Beginn der Kanzleieröffnung wird meist auf Personal verzichtet. Dies bedeutet, alle Handgriffe, vom Öffnen der Eingangspost bis zum Kuvertieren, Frankieren und Einwerfen der Ausgangspost selbst zu erledigen.

Wer die Zeit für diese Arbeiten lieber in verrechenbare Stunden investieren möchte, der sollte die Kosten, die Personal verursacht, dem Nutzen gegenüberstellen.

Welches Personal ist das richtige? Aufgrund der fachspezifischen Materie sind Mitarbeiter, die mit der juristischen Terminologie nicht vertraut sind, meist überfordert. Bewährt haben sich Rechtsanwaltsfachangestellte, die durch eine umfassende, in der Regel drei Jahre dauernde, Ausbildung bei guten Leistungen schnell zu einer Entlastung des Anwalts werden können. Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zum Rechtsfachwirt garantiert, dass die Mitarbeiterin über die Grundausbildung hinaus Kenntnisse im Büromanagement

einschließlich Mandatsvor- und -nachbereitung, in der Büroverwaltung und im Personalwesen sowie im Kosten- und Gebührenrecht, im Zwangsvollstreckungsrecht, im Zivilprozessrecht und dem Recht anderer Verfahren sowie im materiellen Recht vorweisen kann. Eine solche Mitarbeiterin ist ideal für den Berufsanfänger. Wer das Glück hat, zumindest auf Teilzeitbasis diese Leistungen zu erhalten, erfährt in der Regel eine große Entlastung. Wer mit Auszubildenden arbeiten möchte, muss sich darüber im Klaren sein, dass Zeit und damit Geld in die Ausbildung investiert werden muss. Hier werden die deutlich geringeren Personalkosten durch den höheren Zeiteinsatz, den der Anwalt leisten muss, kompensiert.

Wer in der Aufbauphase Entlastung sucht und noch kein eigenes Personal beschäftigen möchte, der kann auf einen externen Büroservice zurückgreifen, der in der Regel Telefonservice und häufig auch Schreibservice bietet. Die Vorteile gegenüber fest angestelltem Personal: Kalkulierbare Kosten nur für die Dienstleistungen, die in Anspruch genommen werden. Keine Kosten für Urlaubszeiten, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz etc.. Nachteile: Höherer Stundenlohn, nicht immer in der Kanzlei verfügbar, Mandantenbindung wird meist nicht aufgebaut. Für Hilfsarbeiten zu kostenintensiv.

4. Gebührenmanagement

Die zum 01.07.2004 in Kraft tretende neue Gebührenordnung bedeutet einen Abschied von der dann 10 Jahre geltenden Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO). Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bringt strukturelle Änderungen mit sich, die nicht nur Auswirkungen auf die Kostenrechnungen haben, sondern insbesondere die Vorbemerkungen und Bemerkungen zum RVG müssen bereits vor der Annahme des Mandates und bei der Mandatsbearbeitung berücksichtigt werden. Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO); nach dem Gesetzeswortlaut ist

die Unterlassung eines solchen Hinweises nunmehr eine Berufspflichtverletzung mit der Möglichkeit von Ahndungsfolgen. Ob dies auch Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch hat, wird die Rechtsprechung zeigen.

Um als „Unternehmer Anwalt“ erfolgreich zu sein, ist es unabdingbar, die Kosten seiner „Anwaltsstunde“ zu kennen, um bei nicht kostendeckenden Mandaten und Streitwerten rechtzeitig(!) mit dem Mandanten eine Honorarvereinbarung zu schließen.

Beispiel: Sie wollen im Monat einen Gewinn (vor Steuern) von 3.000 EUR erzielen. Ihre Kosten betragen 50 %, d.h. ein Nettoumsatz von 6.000 EUR ist erforderlich. Wie viel Stunden verrechenbarer Zeit können Sie monatlich leisten? Dies ist abhängig vom Personaleinsatz und Ihrer Organisationsstruktur. Bei einer eigenen wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Std. stehen Ihnen 200 Std. zur Verfügung. Davon sind erfahrungsgemäß beim Berufsanfänger max. 60 %, d.h. 120 Std. verrechenbare Zeit. Wenn Sie dies durch Ihren angestrebten Umsatz von 6.000 EUR teilen, müssen Sie pro Std. einen Umsatz von 50 EUR erzielen. Je nach Auftrag und Umfang des Mandats muss eine Gegenüberstellung zwischen den gesetzlich erreichbaren Gebühren und den angestrebten Umsätzen erfolgen. Führen Sie für jede Akte ein Zeitkonto, damit Sie rechtzeitig erkennen können, wenn die kalkulierten Honorareinnahmen nicht ausreichend sind.

Nehmen Sie Vorschuss! Die Angst des jungen Anwalts, das Mandat könne dadurch verloren gehen, ist unbegründet. Die Erfahrung zeigt, dass die Mandanten durchaus Verständnis dafür haben, dass die Dienstleistung vorschussweise honoriert wird. Sollte das Verfahren verloren gehen, hat der Mandant – aus seiner Sichtweise – nicht mehr viel Interesse an einer Zahlung. Auch bei der Abrechnung mit Rechtsschutzversicherungen ist Vorschuss Pflicht. Wer wartet, bis das Verfahren beendet ist, gewährt zinslosen Kredit. Nachdem das RVG bei den Auslagen (Teil 7 VV), d.h. Fotokopiekosten, Post- und Telekommunikati-

onsentgelte, Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgeld nicht den tatsächlichen Aufwendungen Rechnung trägt, empfiehlt sich eine gesonderte Honorarvereinbarung für diese Bereiche.

Lehnen Sie nicht kostendeckende Mandate ab oder schließen Sie eine Honorarvereinbarung. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Mandant, der mit einer kleinen Sache kommt, irgendwann das Millionenmandat bringt, ist so gering wie die Chance auf den Sechser im Lotto. Verkaufen Sie Ihre Dienstleistung nicht über den Preis. Wer ständig unterhalb seines Kostendeckungsbeitrages wirtschaftet, der wird selbst zum Insolvenzfall. Begeistern Sie Ihre Mandanten durch schnellen und guten Service, qualitativ hochwertige Rechtsberatung und Erfüllen der Bedürfnisse des Mandanten.

Wie Ihnen dies gelingt, erfahren Sie im Folgebeitrag.

Für Ihre Fragen steht Ihnen gerne Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, kostenlose Servicrufnummer: 0800 ABC ANWALT = 0800 222 269258, www.abc-anwalt.de, zur Verfügung.

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Lothar Jaeger / Jan Luckey

Schmerzensgeld

1. Aufl. 2003, 806 S., gebunden mit CD-ROM, 65,00 €, ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis
ISBN 3-89655-141-8

Das Schmerzensgeld ist ein seit Jahrzehnten in Rechtsprechung und Literatur vernachlässigtes Rechtsgebiet. Viele Tabellen sind veraltet, werden immer

unübersichtlicher oder hinken schlicht Jahrzehnte den aktuelle Erkenntnissen zur Schmerzensgeldhöhe und der wirtschaftlichen Entwicklung hinterher.

Die vorliegende Neuerscheinung macht damit Schluss. Anwälten und Richtern liefert der umfangreiche Band nahezu ausschließlich Schmerzensgeldentscheidungen, die nicht älter als zehn Jahre sind. Ein mühsames Hochrechnen erübrigt sich. Zur schnellen Orientierung ist die Tabelle nach Art der Verletzung und nicht nach Beträgen geordnet.

Im Erläuterungsteil, der den Entscheidungen vorausgeschaltet ist, werden u.a. Begründungen dafür angeboten, welche Bemessungskriterien bisher oft unterbewertet wurden, welche davon im Einzelfall heranzuziehen sind und wie verlangtes oder zuerkanntes Schmerzensgeld zu begründen ist.

Bisher vernachlässigte Verletzungen und Schmerzensgeldkriterien werden besonders herausgestellt. Zu all diesen Fragen liefert der Band Praxistipps und Begründungen, die der Anwalt in der Klageschrift bzw. der Richter in die Begründung seiner Entscheidung einfließen lassen kann.

Auf der CD-ROM wird durch Visualisierung des menschlichen Körpers und der einzelnen Körperteile eine schnelle und funktionale Suche zu Schmerzensgeld-Urteilen ermöglicht. Alle Urteilstexte sind im Volltext recherchierbar. Checklisten, Klagemuster sowie Argumentationshilfen unterstützen den Anwalt effektiv bei der Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen.

RA Mirko Röder

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch

Bearbeitet von Peter Bassenge, Gerd Brudermüller, Uwe Diederichsen, Wolfgang Edenhofer, Helmut Heinrichs, Andreas Heldrich, Hans Putzo, Hartwig Sprau, Walter Weidenkaff

63. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2004.
2917 S., geb., 100,00 Euro.

Jährlich neu: Auch für das Jahr 2004 hat sich das – unverändert gebliebene – 9-köpfige Bearbeiterteam des Palandt's, zwei Universitätsprofessoren (Uwe Diederichsen, Göttingen und Andreas Heldrich, München) und sieben Richter, der Sisyphusarbeit unterzogen und wiederum Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur beobachtet, gesichtet, zusammengetragen und geordnet, damit der Kommentar auch weiterhin das geltende Zivilrecht in seiner Auslegung durch die Gerichte und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen aus den betroffenen Rechtsbereichen getreu und zuverlässig wiedergibt.

Gesetzgeberische Aktivität, die Anlass zu größeren Überarbeitungen des Werkes hätte geben können, war im vergangenen Jahr weniger zu verzeichnen. Die Autoren konnten sich deshalb schwerpunktmäßig darauf konzentrieren, die Auswirkungen der jüngsten Reformgesetze wie beispielsweise dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, dem Schadensrechtsänderungsgesetz und zahllosen weiteren neuen Vorschriften, gründlich zu erläutern, den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion nachzuzeichnen sowie die ersten Entscheidungen hierzu zu kommentieren. Seinen Niederschlag hat diese Arbeit beispielsweise in den umfangreichen, sehr gehaltvollen Einleitungen zu den einzelnen Schuldverhältnissen des Besonderen Teils nebst synoptischer Gegenüberstellung alter und neuer Vorschriften (z.B. Überblick vor § 433 BGB, Einführung vor § 488 BGB) gefunden. Für die Neuauflage wurde das Deliktsrecht in weiten Teilen überarbeitet und im Sachenrecht wurde die Neubearbeitung des Abschnitts „Besitz“ mit der Neukommentierung der §§ 868, 870, 871 BGB abgeschlossen. Im Familienrecht galt es, zahlreiche wichtige höchstrichterliche Entscheidungen zum Unterhaltsrecht zu verarbeiten und in das Erläuterungswerk einzufügen. Insbesondere gilt dies für die neuere Rechtsprechung zur unterhaltsrechtlichen Mangel-fallberechnung, die in der Praxis von großer Bedeutung ist. Weiter waren wichtige verfassungsgerichtliche Entscheidungen, etwa zu dem Recht des

biologischen Vaters, seine rechtliche Vaterschaft unter bestimmten Voraussetzungen feststellen zu lassen (§ 1600 BGB Rn. 5) bzw. mit dem Kind auch vor Feststellung der rechtlichen Vaterschaft Umgang zu pflegen (§ 1685 BGB Rn. 6 – am Ende) sowie schließlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Alleinsorge der Mutter für ein außerhalb einer bestehenden Ehe der Eltern geborenes Kind (§ 1626a BGB Rn. 11; Art. 224 § 2 EGBGB Rn. 4) zu berücksichtigen und in die Kommentierung einzuarbeiten.

Unter den Kommentierungen der zahllosen, im Band mitabgedruckten Nebengesetzen ist die gut gelungene Erläuterung des neuen Gewaltschutzgesetzes besonders zu erwähnen: Die seit Erlass des Gesetzes hierzu ergangene Rechtsprechung wird zuverlässig berichtet und die aktuellen, in der forensischen Praxis bestehenden Probleme bei der Anwendung der neuen Bestimmungen – etwa die Frage, ob für Gewaltschutzsachen von Eheleuten, deren Scheidungsverfahren bereits beim Familiengericht anhängig ist, die aber seit mehr als sechs Monaten keinen gemeinsamen Haushalt mehr geführt haben, die Familiengerichte oder die allgemeinen Zivilgerichte zuständig sind (vgl. Einl. GewSchG, Rn. 5) – werden gut aufbereitet und überzeugend dargestellt.

Fazit ist: Auch wenn die bekannten, palandt-typischen Kürzel bisweilen kryptisch erscheinen, manches Rätsel aufgeben und letztlich sicher die Lesbarkeit des Werkes beeinträchtigen, bleibt der Palandt gleichwohl das auf seinem Segment führende, praktisch unverzichtbare, gerade noch handlich Nachschlage- und Erläuterungsbuch und eines der wichtigsten Hilfsmittel eines jeden Zivilrechtlers, ohne das die sachgerechte Bearbeitung einer Zivilrechtssache kaum möglich sein dürfte.

Dr. Martin Menne, Berlin

Philippi / Stüber / Vollkommer

Zöller

Begründet von Dr. Richard Zöller

24. neu bearbeitete Aufl. 2004, 2903 S., geb. im Schuber, 149,80 €, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
ISBN 3-504-47013-5

Im Mittelpunkt der 24. Auflage steht die ZPO-Reform in der Rechtspraxis.

Gut eineinhalb Jahre nach In-Kraft-Treten der Reform fehlen für ihre Umsetzung noch weitgehend sichere Leitlinien und richtungsweisende obergerichtliche Rechtsprechung, etwa zu der Vielzahl neuer Rechtsbegriffe mit noch zu bestimmendem Inhalt und ungeklärten Grenzen, dem Anwendungsbereich der neuen Vorschriften sowie dem Verhältnis zu unverändert gebliebenen Teilen der ZPO und zu praeter legem entwickelten Rechtsinstituten.

Die Neuauflage erfasst das bereits vorhandene Rechtsprechungsmaterial und die Füller der unterschiedlichen Stellungnahmen zuverlässig und kritisch. Sie bietet dem Nutzer so einen vollständigen Überblick über den Stand der in der Rechtsprechung bereits erzielten Ergebnisse, über bestehende oder sich abzeichnende Kontroversen verbunden mit begründeten Lösungsvorschlägen.

Weitere Schwerpunkte der Neubearbeitung sind z. B. Plenarentscheidungen des BVerfG zur Gewährleistung einer Kontrolle bei Verletzung des rechtlichen Gehörs, prozessuale Auswirkungen der Überseering-Entscheidung des EuGH, Spätfolgen der Anerkennung der Parteifähigkeit der BGB-Außengesellschaft mit vielen Einzelfragen, OLGVertrÄndG und Neudarstellung des § 87 ZPO, Vorlagepflicht für nationale Gerichte an den EuGH, das neue Rechtsmittelrecht, erste Rechtsbeschwerdeentscheidungen des BGH im Zwangsvollstreckungs- und Kostenrecht sowie u.a. die Erstkommentierung des neuen 11. Buches der ZPO.

RA Mirko Röder